

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern
des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit
des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau / des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen
des Bundesministers für Forschung und Technologie / des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTER DES INNERN

31. Jahrgang

ISSN 0341-1435

Bonn, den 18. Januar 1980

Nr. 2

INHALT

Amtlicher Teil Seite

Der Bundesminister des Innern

D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes

- Bek. v. 23. 11. 79, Änderung der Manteltarifverträge:
a) 45. TV zur Änderung und Ergänzung des BAT;
b) Ergänzungs-TV Nr. 30 zum MTB II 27

Personalnachrichten

Bundespräsidialamt	51
Deutscher Bundestag	51
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	51
Auswärtiges Amt	51
Der Bundesminister des Innern	52

Beilage: Stellenausschreibungen

Amtlicher Teil

Der Bundesminister des Innern

D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes

Änderung der Manteltarifverträge;

hier: a) 45. TV zur Änderung und Ergänzung des BAT;
b) Ergänzungs-TV Nr. 30 zum MTB II

– Bek. d. BMI v. 23. 11. 1979 – $\frac{\text{D III 1} - 220\ 210/100}{\text{D III 2} - 220\ 427/27}$ –

Mit den Gewerkschaften ist Einvernehmen über den Abschluß der folgenden Tarifverträge erzielt worden:

1. 45. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
2. Ergänzungsvertrag Nr. 30 zum MTB II.

Unter dem Abschlußdatum des 31. Oktober 1979 ist

- der Tarifvertrag zu 1. getrennt, jedoch gleichlautend mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- der Tarifvertrag zu 2. mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr vereinbart worden.

Mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands ist hinsichtlich der Tarifverträge zu 1. und 2., mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes hinsichtlich des Tarifvertrages zu 2. ebenfalls Einvernehmen erzielt worden.

Die Tarifverträge sind nachstehend abgedruckt.

Zur Zeit werden die Unterschriften der Tarifvertragsparteien eingeholt. Änderungen im Unterschriftenverfahren sind nicht zu erwarten.

Zur Durchführung der Tarifverträge – mit wenigen Ausnahmen treten die Vorschriften am 1. Januar 1980 in Kraft – weise ich auf folgendes hin:

A

Allgemeines

Die Tarifverträge gleichen in verschiedenen Punkten das Tarifrecht der Angestellten und der Arbeiter sachlich und redaktionell an. An sachlichen Änderungen ist hervorzuheben:

- Die für Arbeiter geltenden Bestimmungen über die Schadenshaftung und über die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung werden dem Angestelltenrecht angeglichen.
- Auch im BAT wird nunmehr, wie schon bisher im MTB II, die unbare Zahlung der Bezüge auf ein vom Arbeitnehmer eingerichtetes Konto tariflich vorgeschrieben.
- Für unständige Bezügebestandteile der Angestellten wird die Bemessung nach der Arbeitsleistung des Vormonats vorgesehen.

- In den Vorschriften über Krankenbezüge und Übergangsgeld wird das Zusammentreffen mit Renten neu geregelt.
- Die Beträge der Jubiläumszuwendungen werden angehoben.
- Neben Einzeländerungen in den Vorschriften über Urlaub und Urlaubsvergütung/Urlaubslohn werden die Vorschriften über Urlaubsabgeltung neu gefaßt.
- Die Regelungen über Arbeitsbefreiung werden geändert und teilweise neu gefaßt; in den BAT wird ferner ein neuer § 52 a eingefügt (Arbeitsausfall in besonderen Fällen).
- Die Bestimmungen über Ausschußfristen werden einheitlich neu gefaßt.

Hierzu sowie zu den sonstigen Änderungen vgl. die nachfolgenden Einzelhinweise.

B

Zum 45. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 31. Oktober 1979

I.

Zu § 1 (Änderung und Ergänzung des BAT)

1. Zu Nr. 1 (§ 3 BAT)

- a) Durch die Ergänzung des Buchstaben g wird die bisher schon bestehende Rechtslage klargestellt, daß der BAT auch für künstlerische Lehrkräfte an Musikhochschulen und an Fachhochschulen für Musik nicht gilt.
- b) Die Neufassung des Buchstaben k hat nur für den Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen Bedeutung.
- c) Die Ergänzung des Buchstaben r bewirkt, daß künftig nicht vollbeschäftigte Angestellte, die in Einfuhruntersuchungsstellen die Auslandsfleischbeschau durchführen, vom Geltungsbereich des BAT ausgenommen sind. Hierüber hatten die Tarifvertragsparteien bereits in den Tarifverhandlungen betreffend die Arbeitsbedingungen des Fleischbeschaupersonals in öffentlichen Schlachthöfen und außerhalb öffentlicher Schlachthöfe am 7. März 1979 Einvernehmen erzielt.

2. Zu Nr. 2 (§ 16 a BAT)

- a) Durch die Änderung des § 16 a Abs. 1 BAT wird klargestellt, daß die dort genannten Pausen sowohl dann zustehen, wenn mindestens zwei bzw. mehr als drei Arbeitsstunden unmittelbar vor Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen täglichen Arbeitszeit geleistet werden, als auch dann, wenn dies in unmittelbarem Anschluß an die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit geschieht.
- b) Die Änderung des § 16 a Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 BAT stellt für die Vergütungsberechnung im Fall geleisteter Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit klar, daß Garantiestunden auch dann zustehen, wenn diese Arbeit der dienstplanmäßigen bzw. der betriebsüblichen täglichen Arbeitszeit – nicht unmittelbar – vorangeht.

3. Zu Nr. 3 (§ 18 BAT)a) *Allgemeines*

Die Vorschriften des § 18 BAT und des § 20 MTB II sind im wesentlichen einander angeglichen worden (vgl. auch Teil C Nr. 3).

b) *Zu § 18 Abs. 1 BAT*

Der Absatz 1 BAT entspricht dem inhaltlich unverändert gebliebenen § 20 Abs. 1 MTB II.

c) *Zu § 18 Abs. 2 BAT*

Die bisherigen Absätze 1 und 2 sind in dem neuen Absatz 2 zusammengefaßt worden. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben sind die Bezüge nach § 36 Abs. 2 BAT zu vermindern. Der Begriff der Bezüge umfaßt alle Entgeltbestandteile und Entschädigungen, die dem Angestellten zu zahlen wären, wenn er nicht ohne Genehmigung der Arbeit ferngeblieben wäre. Ob und in welcher Höhe bei genehmigtem Fernbleiben Anspruch auf Bezüge besteht, ergibt sich aus anderen Vorschriften (z. B. § 52 BAT).

d) *Zu § 18 Abs. 3 BAT*

aa) Nach Satz 1 ist der Angestellte nicht nur verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, sondern auch deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist unter Arbeitsunfähigkeit nicht nur die Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls, sondern auch die Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft zu verstehen (vgl. auch Nr. 7 Buchst. a).

bb) Satz 2 verpflichtet den Angestellten, dessen Arbeitsunfähigkeit länger als 3 *Kalendertage* dauert, eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche (weitere) Dauer spätestens am ersten dem Ablauf dieser Frist folgenden *allgemeinen Arbeitstag* der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen. Die Kosten der Bescheinigung trägt wie bisher der Angestellte.

Beispiel 1:

Ist ein Angestellter, in dessen Dienststelle (Betrieb) die Fünftageweche (Montag bis Freitag) gilt, ab Montag arbeitsunfähig, hat er, wenn er am Donnerstag immer noch arbeitsunfähig ist, spätestens an diesem Tag eine ärztliche Bescheinigung über seine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

Ist er ab Mittwoch und über den Freitag hinaus arbeitsunfähig, hat er die ärztliche Bescheinigung am folgenden Montag vorzulegen; denn dieser Tag ist der erste „allgemeine Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes“, der dem dritten Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit folgt (vgl. § 18 Abs. 3 Satz 2 BAT). Es genügt in diesem Falle nicht, wenn in der ärztlichen Bescheinigung die Arbeitsunfähigkeit erst ab Montag bescheinigt ist.

Beispiel 2:

Ist ein Angestellter, in dessen Dienststelle (Betrieb) die Siebttageweche gilt (z. B. Krankenhaus), ab Mittwoch und über den Freitag hinaus arbeitsunfähig, hat er die ärztliche Bescheinigung am Samstag vorzulegen.

cc) Satz 3 entspricht dem bisherigen Recht. Danach ist der Arbeitgeber berechtigt, in besonderen Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, von dem einzelnen Angestellten bei Vorliegen entsprechender Gründe zu verlangen, auch bei jeder künftigen Arbeitsunfähigkeit die ärztli-

che Bescheinigung bereits am ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.

4. Zu Nr. 4 (§ 28 Abs. 1 BAT)

Aufgrund der in den Lohn- und Vergütungstarifverhandlungen am 23./24. März 1979 getroffenen Vereinbarung erhalten seit dem 1. März 1979 die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben, eine Grundvergütung in Höhe von 93 v.H. (bisher 92 v.H.) der Anfangsgrundvergütung (vgl. Abschnitt B Teil III meiner Bekanntmachung vom 6. April 1979 – D III 1 – 220 233/30 – D III 2 – 220 430/34 – GMBI, S. 134 –). Dem trägt die Änderung des § 28 Abs. 1 BAT *mit Wirkung vom 1. März 1979* (vgl. Abschnitt II Nr. 3) Rechnung.

5. Zu Nrn. 5 und 6 (§ 29 Satz 1 und § 32 Satz 1 BAT)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, nachdem die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes über den Ortszuschlag und den örtlichen Sonderzuschlag auch für die Beamten der Länder und der Gemeinden gelten.

6. Zu Nr. 7 (§ 36 BAT)a) *Zu Buchstabe b (Absätze 1 bis 4)*aa) *Allgemeines*

Die Neufassung des § 36 Abs. 1 bis 4 BAT (die Absätze 5 bis 7 sind unverändert geblieben) trägt im wesentlichen dem Umstand Rechnung, daß die Bezüge in der Regel im DV-Verfahren berechnet werden.

bb) *Zu Absatz 1 Unterabs. 1*

In Satz 1 wird zunächst der bisher schon geltende Grundsatz übernommen, wonach die Bezüge für den Kalendermonat zu berechnen und grundsätzlich am 15. eines jeden Monats, dem sogenannten Zahltag, für den laufenden Monat zu zahlen sind. Der Arbeitgeber hat die Bezüge auf ein von dem Angestellten eingerichtetes Giro- oder Postscheckkonto zu zahlen. Der Angestellte hat seinerseits durch die Einrichtung eines entsprechenden Kontos dafür Sorge zu tragen, daß die Überweisung seiner Bezüge auch tatsächlich erfolgen kann. Da die Tarifvertragsparteien hiermit Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Bezüge abschließend geregelt haben, ist für ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats bzw. des Betriebsrats (z. B. über Kontoführungsgebühren) kein Raum mehr (vgl. § 75 Abs. 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bzw. § 87 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes). Etwa bestehende Dienstvereinbarungen bzw. Betriebsvereinbarungen darüber werden am Tag des Inkrafttretens der neuen Vorschrift, dem 1. Januar 1980 (vgl. Abschnitt II Nr. 3), hinfällig.

Gemäß Satz 2 sind die Bezüge so rechtzeitig zu überweisen, daß sie am Zahltag auf dem Konto des Angestellten gutgeschrieben sind und der Angestellte somit über das Geld verfügen kann.

Die Regelung in Satz 3 berücksichtigt den Fall, daß der 15. eines Monats – der Zahltag – auf einen Samstag bzw. einen Wochenfeiertag oder auf einen Sonntag fällt.

Beispiel 1:

Fällt der 15. auf einen Samstag, gilt der vorhergehende Freitag als Zahltag. Falls dieser Freitag ein Wochenfeiertag ist, gilt, weil auch dieser Tag von der Ausnahmeregelung erfaßt wird (vgl. Beispiel 2), der vorhergehende Donnerstag als Zahltag.

Beispiel 2:

Fällt der 15. auf den Karfreitag, gilt der vorhergehende Donnerstag als Zahltag.

Beispiel 3:

Fällt der 15. auf Ostermontag, gilt ebenfalls der vorhergehende Donnerstag als Zahltag (und nicht etwa der vorhergehende Samstag, für den selbst eine Ausnahmeregelung besteht, vgl. Beispiel 1 Satz 1).

Beispiel 4:

Fällt der 15. auf einen Sonntag, gilt der vorhergehende Freitag als Zahltag, sofern dieser kein Wochenfeiertag ist (vgl. Beispiel 1 Satz 2).

Zu § 36 Abs. 1 Unterabs. 1 haben die Tarifvertragsparteien niederschriftlich Einvernehmen erzielt, daß dem Angestellten, soweit erforderlich, ausreichende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung zum Abheben der Bezüge bei dem Geldinstitut gewährt wird; dabei sind die dienstlichen bzw. betrieblichen Belange zu berücksichtigen.

Eine Arbeitsbefreiung ist nicht erforderlich, wenn der Angestellte die Möglichkeit hat, z. B. durch Barscheck seine Bezüge bei der Kasse oder Zahlstelle seiner Dienststelle abzuheben oder wenn er wegen der Lage seiner Arbeitszeit (z. B. Gleitzeit) oder wegen der Öffnungszeiten des Geldinstituts in der Lage ist, die monatlichen Bezüge außerhalb der Arbeitszeit abzuheben.

cc) Zu Absatz 1 Unterabs. 2 bis 4

— Die in den Unterabsätzen 2 bis 4 getroffene Regelung entspricht im Grundsatz der bereits seit dem 1. Oktober 1970 im Arbeiterbereich nach § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 MTB II geltenden Regelung.

In den Unterabsätzen 2 und 3 handelt es sich nicht um eine Fälligkeitsregelung, sondern um eine Bemessungsvorschrift für den Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist. Bemessungsgrundlage ist nach Unterabsatz 2 Satz 1 zwar die Arbeitsleistung des Vormonats, Berechnungsgrundlage für diese „unständigen Bezügebestandteile“ sind aber die Vergütungssätze, die in dem Kalendermonat gelten, für den nach Unterabsatz 1 die Bezüge zu berechnen und zu zahlen sind. Dies ist in allen Fällen von Bedeutung, in denen die Vergütungssätze des Monats, für den die Bezüge nach Unterabsatz 1 zustehen, von den Vergütungssätzen des Monats abweichen, in dem die Arbeitsleistung erbracht worden ist, z. B. bei einer allgemeinen Erhöhung der Vergütungssätze, bei Eingruppierung in einer anderen Vergütungsgruppe oder bei Änderung der Lebensaltersstufe bzw. Stufe.

Beispiel:

Der Angestellte hat im Monat Januar zehn Überstunden geleistet. Diese Arbeitsleistung ist bei der Bemessung der Bezüge für den Monat März nach den in diesem Monat geltenden Verhältnissen (Höhe der Vergütungssätze, Vergütungsgruppe und Lebensaltersstufe bzw. Stufe) zu berücksichtigen.

— Nach den gleichen Grundsätzen wie die „unständigen Bezügebestandteile“ des Unterabsatzes 1 Satz 1 ist auch der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 BAT zu behandeln. Hat der Angestellte in dem Vormonat keine oder nur für Teile dieses Monats eine Arbeitsleistung erbracht, weil er Erholungsurlaub hatte oder mit Anspruch auf Krankenbezüge arbeitsunfähig war, wird der für die Tage des Urlaubs oder der Arbeitsunfähigkeit zustehende Aufschlag (§ 47 Abs. 2 BAT) bei der Bemessung der Bezüge für den Zahlmonat nach Unterabsatz 1 berücksichtigt, und zwar in der für den Vormonat maßgebenden Höhe (vgl. § 36 Abs. 1 Unter-

abs. 2 Satz 2 BAT). Dies ergibt sich daraus, daß der Aufschlag für die Tage des Urlaubs bzw. der Arbeitsunfähigkeit des *Vorvormonats* als Teil der nicht in Monatsbeträgen festgelegten Bezüge *gilt*.

Beispiel:

Der Angestellte hatte im Monat Dezember 1979 zehn Tage Erholungsurlaub. Bei der Bemessung der Bezüge für den Monat Februar 1980 ist der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 BAT in der für den Monat Dezember 1979 maßgebenden Höhe zu berücksichtigen.

— Unterabsatz 2 Satz 3 bestimmt, daß die „unständigen Bezügebestandteile“ einschl. des Aufschlags nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 (vgl. Unterabsatz 2 Satz 1 und 2), die sich nach der Arbeitsleistung und ggf. nach den Tagen eines Urlaubs oder einer Arbeitsunfähigkeit im Vormonat bemessen, auch dann der Bemessung der Bezüge zugrunde zu legen sind, wenn für den laufenden Monat nur Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen.

Beispiel:

Der Angestellte hat während des ganzen Monats April Erholungsurlaub. In diesem Monat stehen ihm die nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 BAT als Urlaubsvergütung weiterzuzahlenden Bezüge (Vergütung nach § 26 BAT und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen) sowie die nach der Arbeitsleistung und ggf. nach den Tagen eines Urlaubs oder einer Arbeitsunfähigkeit im Monat Februar zu bemessenden „unständigen Bezügebestandteile“ im Sinne des § 36 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 und 2 BAT zu.

Der sich aus den Urlaubstagen des Monats April ergebende Aufschlag ist nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT bei der Bemessung der Bezüge für den Monat Juni zu berücksichtigen.

— Nach Unterabsatz 2 Satz 4 stehen dem Angestellten keine „unständigen Bezügebestandteile“ im Sinne des Unterabsatzes 2 Satz 1 und 2 für einen Monat zu, für den er weder Anspruch auf Vergütung (§ 26 BAT) noch auf Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge hat. „Unständige Bezügebestandteile“ im Sinne des Unterabsatzes 2 Satz 1 und 2 stehen dem Angestellten erst dann wieder zu, wenn ihm auch wieder Vergütung (§ 26 BAT) oder Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zu zahlen sind (vgl. Unterabsatz 2 Satz 5). Auf die Dauer der dazwischen liegenden Zeit kommt es nicht an.

Beispiel:

Der Angestellte leistet im Monat Februar 1980 zehn Überstunden. Er wird für die Zeit vom 1. April 1980 bis zum 31. März 1981 ohne Bezüge beurlaubt. Die im Monat Februar 1980 geleisteten Überstunden sind bei der Bemessung der „unständigen Bezügebestandteile“ des Unterabsatzes 2 Satz 1 für den Monat April 1981 als Arbeitsleistung des Vormonats im Sinne des Unterabsatzes 2 Satz 5 zu berücksichtigen.

Scheidet der Angestellte in unmittelbarem Anschluß an eine Zeit, für die er weder Anspruch auf Vergütung (§ 26 BAT) noch auf Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge hatte, aus dem Arbeitsverhältnis aus, hat er keinen Anspruch auf Bezüge mehr; infolgedessen kann auch der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, nicht mehr nach der Arbeitsleistung des Vormonats bemessen werden.

- Unterabsatz 3 ergänzt den Unterabsatz 2 für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn für den Monat des Ausscheidens Bezüge zustehen. Danach bemessen sich die „unständigen Bezügebestandteile“ des Unterabsatzes 2 Satz 1 und 2 auch nach der Arbeitsleistung und ggf. nach den Tagen eines Urlaubs oder einer Arbeitsunfähigkeit des Vormonats und des laufenden Monats.
- Nach Unterabsatz 4 sind bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses alle Bezüge – sowohl die in Monatsbeträgen festgelegten als auch die nicht in Monatsbeträgen festgelegten – unverzüglich auf das Konto des Angestellten zu überweisen. Auf die Übergangsvorschrift des § 3 wird hingewiesen. Die Neufassung des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT hat zur Folge, daß die Arbeitsleistung (bzw. die Tage mit Anspruch auf Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) der Monate November und Dezember 1979 zur Grundlage der Bemessung der „unständigen Bezügebestandteile“ im Sinne des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 BAT für die Monate Januar und Februar 1980 werden. § 3 gleicht Doppelzahlungen aus, die sich dann ergeben, wenn diese „unständigen Bezügebestandteile“ im Dezember 1979 bereits nach den Verhältnissen des Monats November 1979 abgerechnet worden sind.
- dd) Zu Absatz 2
- § 36 Abs. 2 BAT ist gegenüber dem bisherigen Text klarer gefaßt worden.
- Besteht der Anspruch des Angestellten auf Vergütung (§ 26 BAT) und auf in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen nicht für alle *Tage* eines Kalendermonats, wird der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt (vgl. Satz 1). Maßgebend ist die Zahl der Kalendertage des jeweiligen Monats.
- Beispiele:
- Ein Angestellter wird am 15. Februar eingestellt. Er hat Anspruch auf $\frac{1}{28}$ der Summe, die sich aus der Vergütung (§ 26 BAT) und den in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen errechnet, wenn der Monat Februar 28 Tage hat.
- Hat der Februar 29 Tage, sind $\frac{1}{29}$ der Summe dieser Bezügebestandteile zu zahlen.
- Wird der Angestellte am 15. März eingestellt, sind $\frac{1}{31}$ dieser Bezügebestandteile zu zahlen.
- Satz 2 enthält eine Regelung für den Fall, daß ein Anspruch auf einzelne *Stunden* nicht besteht. Diese Vorschrift ist unverändert geblieben. Auf Abschnitt A Nr. 10 meiner Bekanntmachung vom 15. 7. 1974 – D III 1 – 220 210/62.2 – D III 2 – 220 410/16 – GMBI S. 398 – weise ich insoweit hin.
- ee) Zu Absatz 3
- Diese Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung.
- ff) Zu Absatz 4
- Der bisherige Absatz 4 ist materiell geändert und neu gefaßt worden. Er enthält nunmehr die Verpflichtung des Arbeitgebers, dem Angestellten eine detaillierte Bezügeabrechnung auszuhändigen. Diese Verpflichtung besteht lediglich dann nicht, wenn sich gegenüber dem Vormonat keine Änderungen in den einzelnen Abrechnungspositionen ergeben.
- b) Zu Buchstabe c (Protokollnotizen)
- aa) Die Protokollnotiz Nr. 1 entspricht der Protokollnotiz Nr. 3 Satz 1 zu § 47 Abs. 2 BAT. Sie stellt klar, daß als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, auch Monatspauschalen der in § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT genannten Bezüge gelten.
- Die Zahlung dieser Monatspauschalen richtet sich also nach § 36 Abs. 1 Unterabs. 1 BAT.
- bb) Die Protokollnotiz Nr. 2 gilt nicht für den Bereich des Bundes und der Länder.
7. Zu Nr. 8 (§ 37 BAT)
- a) Zu § 37 Abs. 1 BAT
- Das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 2289) hat für Arbeitnehmer, die wegen einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder wegen eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt an der Arbeitsleistung verhindert sind, einen Anspruch auf Krankenbezüge für längstens bis zur Dauer von 6 Wochen begründet. Dem tragen die Neufassung des § 37 Abs. 1 BAT und die Einfügung des Unterabsatzes 3 in § 37 Abs. 2 BAT Rechnung. Unmittelbare Auswirkungen ergeben sich nicht, weil die gesetzliche Regelung bereits bisher berücksichtigt werden mußte (vgl. § 616 Abs. 2 BGB).
- b) Zu § 37 Abs. 2 BAT
- aa) Zu Unterabsatz 1
- Satz 1 bestimmt zunächst, daß Krankenbezüge *bis zur Dauer* von sechs Wochen gezahlt werden. Dies bedeutet z. B., daß bei einem Angestellten, der während der Zeit des Grundwehrdienstes erkrankt und bei dem diese Erkrankung auch noch in dem Zeitpunkt andauert, in dem die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis wieder aufleben, der Sechswochenzeitraum erst von dem Tage an rechnet, an dem das Arbeitsverhältnis wieder voll wirksam wird (vgl. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 2. März 1971 – 1 AZR 284/70 –, AP Nr. 1 zu § 1 Arbeitsplatzschutzgesetz).
- Beispiel 1:
- Ein Angestellter mit einer Dienstzeit (§ 20 BAT) von weniger als zwei Jahren, dessen Grundwehrdienst am 31. März endet, ist seit dem 1. März arbeitsunfähig erkrankt. Diese Arbeitsunfähigkeit dauert bis einschließlich 25. Mai. Der Angestellte kann die Arbeit bei seinem Arbeitgeber nicht schon am 1. April, sondern erst am 26. Mai wieder aufnehmen.
- Nach § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 BAT sind Krankenbezüge vom 1. April an, also von dem Tage an, an dem der Angestellte die Arbeit hätte aufnehmen müssen, für die Dauer von 6 Wochen, also bis einschließlich 12. Mai, zu zahlen (und nicht nur bis einschließlich 11. April, dem Ablauf von 6 Wochen seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit am 1. März).
- Satz 2 erhält die bisherige Regelung aufrecht. Durch die gegenüber Satz 1 unterschiedliche Formulierung wird verdeutlicht, daß die Krankenbezüge nicht bis zu einer bestimmten Dauer der Arbeitsunfähigkeit, sondern bis zum Ende der jeweils maßgebenden Woche *seit dem tatsächlichen Beginn* der Arbeitsunfähigkeit zu zahlen sind.
- Beispiel 2:
- Der Angestellte im Beispiel 1 hat eine Dienstzeit (§ 20 BAT) von zwei Jahren. Gemäß § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT rechnet der Neunwochenzeitraum nicht etwa vom 1. April an, also von dem Tage an, an dem der Angestellte die Arbeit hätte aufnehmen müssen, sondern vom 1. März an, nämlich dem *Beginn* der Arbeitsunfähigkeit. Der Neunwochenzeitraum endet in diesem Fall am 2. Mai. Da die Krankenbezüge nach Satz 2 jedoch *unbeschadet* des Satzes 1 gezahlt werden, werden sie dem Angestellten auch in diesem Fall bis einschließlich 12. Mai gewährt.

bb) Zu Unterabsatz 2

Diese Vorschrift enthält eine Sonderregelung für die Dauer der Zahlung der Krankenbezüge für die erste Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist. Die Krankenbezüge werden in diesen Fällen bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Hinsichtlich der Bedeutung der Worte „seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit“ verweise ich auf die Ausführungen unter Doppelbuchstabe aa.

Die Krankenbezugsfrist von 26 Wochen gilt auch dann, wenn zu einer zunächst auf anderer Ursache beruhenden Arbeitsunfähigkeit z. B. eine Berufskrankheit hinzukommt. Auch in diesem Fall beginnt die Frist mit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Die Krankenbezüge werden also insgesamt nur für höchstens 26 Wochen gezahlt.

Die verlängerte Krankenbezugsfrist von 26 Wochen gilt nur für die *jeweils erste Arbeitsunfähigkeit*. Nimmt ein Angestellter, der einen Arbeitsunfall erlitten hatte, nach zehn Wochen die Arbeit wieder auf, so ist damit die 26-Wochen-Frist verbraucht. Wird er nach einem Jahr aufgrund desselben Arbeitsunfalls erneut arbeitsunfähig, gilt die Frist des Unterabsatzes 2 nicht mehr. Es gelten die Bezugsfristen des Unterabsatzes 1.

Ein Sonderfall ist jedoch in Absatz 5 Unterabs. 2 geregelt. Wird der Angestellte vor Ablauf von sechs Monaten seit der Wiederaufnahme der Arbeit aufgrund desselben Arbeitsunfalles oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, werden die Krankenbezüge, wenn sich für den Angestellten nicht aus Absatz 2 Unterabs. 1 eine längere Frist ergibt, bis zum Ablauf der 26. Woche der auf den Arbeitsunfall bzw. der Berufskrankheit beruhenden ersten und jeder weiteren innerhalb des Sechsmonatszeitraums beginnenden Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Bei der Berechnung der Bezugsfrist sind die dazwischenliegenden Zeiten der *Arbeitsfähigkeit* unberücksichtigt zu lassen.

Beispiel:

Ein Angestellter mit einer Dienstzeit von zwei Jahren erleidet am 1. Oktober 1980 einen Arbeitsunfall und ist aus diesem Grunde bis einschließlich 11. November 1980 arbeitsunfähig. Nach Wiederaufnahme der Arbeit am 12. November 1980 wird er aufgrund desselben Arbeitsunfalls am 7. Januar 1981 erneut arbeitsunfähig. Diese Arbeitsunfähigkeit dauert bis einschließlich 8. Juni 1981. Der Angestellte erhält Krankenbezüge vom 1. Oktober 1980 bis einschließlich 11. November 1980 und vom 7. Januar 1981 bis einschließlich 26. Mai 1981, d. h. bis zum Ablauf der 26. Woche der auf demselben Arbeitsunfall beruhenden Arbeitsunfähigkeitszeiten.

Der Angestellte erhält jedoch bei einer auf dem Arbeitsunfall bzw. der Berufskrankheit beruhenden erneuten Arbeitsunfähigkeit die Krankenbezüge nach der für ihn maßgebenden Krankenbezugsfrist des Absatzes 2 Unterabs. 1, wenn diese länger als der noch verbleibende Rest des 26-Wochen-Zeitraumes, die Anwendung der Bezugsfrist des Absatzes 2 Unterabs. 1 also für ihn günstiger ist.

Beispiel:

Ein Angestellter mit einer Dienstzeit von acht Jahren, der vom 1. Oktober 1980 bis einschließlich 6. Januar 1981 (14 Wochen) aufgrund eines Arbeitsunfalles arbeitsunfähig war, erkrankt am 3. März 1981 erneut an den Folgen dieses Arbeitsunfalles. Die erneute Arbeitsunfähigkeit dauert bis einschließlich 8. Juni 1981 (weitere 14 Wochen). Die 26-Wochen-Frist des Absatzes 2 Unter-

abs. 2 würde am 25. Mai 1981 enden. Da die Bezugsfrist des Absatzes 2 Unterabs. 1 für den Angestellten jedoch günstiger ist (bis zum Ablauf der 18. Woche der Arbeitsunfähigkeit), stehen ihm für die Zeit der zweiten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge vom 3. März bis einschließlich 8. Juni 1981 zu.

Voraussetzung für die verlängerte Zahlung der Krankenbezüge nach Absatz 2 Unterabs. 2 ist ferner, daß der Angestellte den Arbeitsunfall „bei dem Arbeitgeber“ erlitten bzw. sich die Berufskrankheit „bei dem Arbeitgeber“ zugezogen hat. Dies bedeutet, daß einem Angestellten des Bundes, der infolge einer in einem vorangegangenen Arbeitsverhältnis bei einer Gemeinde zugezogenen Berufskrankheit arbeitsunfähig wird, Krankenbezüge nach der für ihn maßgebenden Bezugsfrist des § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 BAT zu zahlen sind.

Es wird darauf hingewiesen, daß sowohl der Arbeitsunfall als auch die Berufskrankheit vom zuständigen Unfallversicherungsträger anerkannt werden müssen. Liegt bei Ablauf der Krankenbezugsfrist nach Absatz 2 Unterabs. 1 die Anerkennung noch nicht vor, ist sie jedoch zu erwarten, sind die Krankenbezüge unter Vorbehalt der Rückforderung längstens bis zum Ablauf der 26-Wochen-Frist zu zahlen.

cc) Zu Unterabsatz 3

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge nicht rechtswidriger Sterilisation oder wegen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs werden die Krankenbezüge längstens bis zur Dauer von 6 Wochen gezahlt (vgl. hierzu Buchstabe a und hinsichtlich der Krankenbezugsdauer Buchstabe b Doppelbuchst. aa).

dd) Zu Unterabsatz 4

Diese Regelung entspricht der bisherigen Vorschrift des § 37 Abs. 2 Unterabs. 3 BAT. Angestellte, die Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 bis 3 AVG, § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG erhalten, haben wie bisher Anspruch auf Krankenbezüge längstens bis zur Dauer von sechs Wochen (hinsichtlich der Krankenbezugsdauer vgl. oben Doppelbuchstabe aa).

ee) Zu Unterabsatz 5

Nach Unterabsatz 5 Buchst. b Satz 1 werden Krankenbezüge – wie bisher schon – nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Angestellte Bezüge – hierzu zählt aber nicht eine Hinterbliebenenrente – aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhält. Zu den Bezügen in diesem Sinne gehören auch Renten auf Zeit.

Liegt der Zeitpunkt, von dem an eine Rente gewährt wird, vor dem Ende der 16. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, werden die Krankenbezüge bis zum Ende der 16. Woche gezahlt, *längstens jedoch für zwei Monate* vom rechtlichen Beginn der Rentenzahlung an.

Im zweiten Unterabsatz des Buchstaben b ist bestimmt, daß die über den maßgebenden Zeitraum hinaus gewährten Krankenbezüge in voller Höhe – nicht nur in Höhe der auf diesen Zeitraum entfallenden Renten – als Vorschüsse auf die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und auf die Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gelten. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.

Beispiel 1:

Bei einem Angestellten mit einer Krankenbezugs-

frist von 26 Wochen läuft die 16. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit mit dem 15. März ab. Vom 1. März an wird ihm aufgrund eines Rentenbescheides, der im Mai zugestellt wird, eine Berufsunfähigkeitsrente (und vom 1. April an eine Versorgungsrente der VBL) gewährt. Da der rechtliche Beginn der Berufsunfähigkeitsrente vor dem Ende der 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit liegt, sind die Krankenbezüge bis einschließlich 15. März zu gewähren. Die über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlten Beträge (das Arbeitsverhältnis des Angestellten endet gemäß § 59 BAT mit Ablauf des 31. Mai) gelten in voller Höhe – und nicht nur in Höhe der möglicherweise niedrigeren Berufsunfähigkeitsrente – als Vorschüsse auf die Berufsunfähigkeitsrente und auf die Versorgungsrente der VBL.

Beispiel 2:

Fallgestaltung wie im Beispiel 1; dem Angestellten wird jedoch die Berufsunfähigkeitsrente rückwirkend ab 1. Januar gewährt. Ihm stehen Krankenbezüge nur bis Ende Februar zu. Die ab 1. März gezahlten Beträge gelten in voller Höhe als Vorschüsse.

Die überzahlten Beträge sind kein Arbeitsentgelt im Sinne des Steuer-, des Sozialversicherungs- und des Zusatzversicherungsrechts. Daher sind Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen insoweit neu zu berechnen und ggf. zurückzufordern.

War ein Angestellter bereits vor seiner Einstellung berufsunfähig und erhält er deshalb Berufsunfähigkeitsrente, löst diese Rente die einschränkenden Maßgaben des Buchstaben b nicht aus. Wird dieser Angestellte erwerbsunfähig und erhält er deswegen Erwerbsunfähigkeitsrente, ist Buchstabe b hingegen anzuwenden.

c) Zu § 37 Abs. 3 BAT

Als Krankenbezüge wird – unabhängig von der Dauer der Arbeitsunfähigkeit – die Urlaubsvergütung gezahlt, die dem Angestellten zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte. Die bisherige Regelung, wonach bei einer nicht länger als 14 Kalendertage dauernden Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge nur die Vergütung nach § 26 BAT und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gezahlt wurden, ist weggefallen.

d) Zu § 37 Abs. 5 Unterabs. 1 BAT

§ 37 Abs. 5 Unterabs. 1 BAT betrifft den Fall der sogenannten Wiederholungserkrankung. Auf die Unterscheidung, ob der Angestellte die Arbeit mit oder ohne Vorlage einer Bescheinigung wieder aufgenommen hat, kommt es dabei nicht mehr an. Dem Angestellten, der nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet hat und der aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig wird, werden somit Krankenbezüge insgesamt nur für die nach § 37 Abs. 2 BAT maßgebende Dauer gezahlt. Eine neue Bezugsfrist wird nicht in Lauf gesetzt.

Gemäß der Protokollnotiz zu Absatz 5 Unterabs. 1 soll es dem Angestellten jedoch nicht zum Nachteil gereichen, wenn er innerhalb der vier Wochen nach Arbeitsaufnahme Erholungsurlaub angetreten hat, weil dies im Urlaubsplan vorgesehen war oder der Arbeitgeber dies verlangt hatte. Dieser Urlaub gilt also als Arbeit im Sinne des Absatzes 5 Unterabs. 1.

e) Zu Absatz 5 Unterabs. 2 vgl. die Hinweise unter Buchstabe b Doppelbuchst. bb.

8. Zu Nr. 9 (§ 39 BAT)

a) Zu Buchstabe a

Die Vorschrift regelt die Höhe der Jubiläumszuwendung für Angestellte des Bundes und der Länder.

b) Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ist für den Bereich des Bundes und der Länder ohne Bedeutung.

c) Die im bisherigen Absatz 3 des § 39 BAT enthaltenen Regelungen waren überholt und sind deshalb entfallen.

9. Zu Nr. 10 (§ 47 BAT)

a) Zu Buchstabe a (Absatz 2)

aa) Zu Doppelbuchstabe aa (Unterabsatz 1)

Die Neufassung des Unterabsatzes 1 ist eine Folge des neuen § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT. Sie bewirkt, daß in dem Monat, in dem der Angestellte Urlaub hat, nicht mehr der auf die Urlaubstage entfallende Aufschlag der Bemessung der Bezüge zugrundegelegt wird. Im Urlaubsmonat erhält der Angestellte als Teil der Urlaubsvergütung die Vergütung (§ 26 BAT) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen weiter. Daneben sind ggf. „unständige Bezügebestandteile“ im Sinne des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 BAT nach der Arbeitsleistung und ggf. nach den Tagen eines Urlaubs oder einer Arbeitsunfähigkeit des Vormonats (vgl. Nr. 6 Buchst. a Doppelbuchst. cc) zu zahlen.

Der Aufschlag bleibt Teil der Urlaubsvergütung, gilt jedoch nach § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 als Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, und ist deshalb bei der Bemessung dieser Bezügebestandteile im übernächsten Monat zu berücksichtigen.

bb) Zu Doppelbuchstabe bb (Unterabsatz 2)

In den enumerativen Katalog der Bezügebestandteile, die Berechnungsgrundlage für den Aufschlag sind, ist die Vergütung aufgenommen worden, die ein nicht vollbeschäftigter Angestellter für die Arbeitsstunden erhält, die er über die mit ihm vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit hinaus im Rahmen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15 BAT und die Sonderregelungen hierzu) leistet.

cc) Zu den Doppelbuchstaben cc und dd (Unterabsätze 3 und 4)

Abweichend vom bisherigen Recht werden künftig von Unterabsatz 3 bereits die Arbeitsverhältnisse erfaßt, die nach dem 30. Juni (bisher 30. September) des vorangegangenen Kalenderjahres begonnen haben. Außerdem ist während der ersten sechs vollen Kalendermonate des Arbeitsverhältnisses der Aufschlag in jedem Berechnungsfall (z. B. Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Zuwendung) neu zu ermitteln. Tritt nach Ablauf der ersten sechs vollen Kalendermonate ein Berechnungsfall ein, bleibt der dann berechnete Aufschlag für den Rest des Urlaubsjahres maßgebend. Dies gilt auch bei einer Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit (Unterabsatz 4).

b) Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Da der Wortlaut des § 47 Abs. 4 BAT gestrichen wurde, richtet sich der Urlaubsanspruch eines Angestellten, der in unmittelbarem Anschluß an ein Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes wechselt, sowohl bei dem ehemaligen als auch bei dem neuen Arbeitgeber künftig grundsätzlich nach der Vorschrift des § 48 Abs. 5 BAT. Auf die Protokollnotiz zu § 51 BAT (vgl. Nr. 12 Buchst. c) weise ich jedoch hin.

c) Zu Buchstabe c (Absatz 6 Unterabs. 3 Satz 2)

Der Satz 2 in § 47 Abs. 6 Unterabs. 3 konnte gestrichen

werden, nachdem die Vorschrift des bisherigen § 37 Abs. 3 nicht mehr in die Neufassung des BAT übernommen wurde und die Krankenbezüge ungeachtet der Krankheitsdauer einheitlich berechnet werden.

d) *Zu Buchstabe d (Absatz 7)*

aa) *Zu Unterabsatz 2*

Hierbei handelt es sich um eine Ausnahmegesetzvorschrift zu Unterabsatz 1, wonach der Urlaub spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten ist. Konnte der Urlaub bis zum 31. Dezember nicht angetreten werden, ist er bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten.

Für den Fall, daß der Angestellte den Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit auch nicht bis zum 30. April antreten kann, gilt die Ausnahmeregelung des Satzes 2.

Beispiele:

Ein Angestellter hat noch Anspruch auf 14 Tage Urlaub für das Urlaubsjahr 1979, den er bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht antreten kann. Am 1. Januar 1980 wird er arbeitsunfähig und kann erst am 1. Juni 1981 die Arbeit wieder aufnehmen. In diesem Fall hat er den Resturlaub bis spätestens 31. August 1981 anzutreten.

Nimmt er die Arbeit erst am 1. November 1981 wieder auf, hat er den Resturlaub bis spätestens 31. Dezember 1981 anzutreten.

Kann er die Arbeit erst am 1. Januar 1982 wieder aufnehmen, ist der Resturlaub verfallen (vgl. auch unten Doppelbuchstabe bb).

bb) *Zu Unterabsatz 4*

Nach der Neuregelung kommt es nicht mehr wie bisher auf die schriftliche Geltendmachung des Urlaubs, sondern darauf an, ob der Urlaub innerhalb der Fristen der Unterabsätze 2 und 3 angetreten ist. Andernfalls verfällt der Urlaub.

e) *Zu Buchstabe e (Protokollnotizen zu Absatz 2)*

aa) *Zu den Doppelbuchstaben aa bis dd (Nrn. 1 bis 3)*

Es handelt sich hierbei im wesentlichen um eine Anpassung an die Änderungen des § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 bis 4 BAT (vgl. oben Buchstabe a). Zu beachten ist, daß im Hinblick auf die in § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT getroffene Regelung (Bemessung des Teils der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, nach der Arbeitsleistung des Vormonats) am 1. Januar 1980 nicht mehr wie bisher auf die (in der Protokollnotiz Nr. 2 Unterabs. 1 Satz 1 genannten) Bezügebestandteile abgestellt wird, die in dem vorangegangenen Kalenderjahr *tatsächlich gezahlt* worden sind, sondern die in dem vorangegangenen Kalenderjahr *zugestanden* haben. Zugestanden haben nach § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 die in der Protokollnotiz Nr. 2 Unterabs. 1 Satz 1 zu § 47 Abs. 2 BAT genannten Bezügebestandteile, die der Bemessung der Bezüge des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen waren. Für die Berechnung des Aufschlags ist für 1980 von dem im Kalenderjahr 1979 bzw. in den maßgebenden vollen Kalendermonaten des Jahres 1979 *tatsächlich gezahlten* Beträgen auszugehen.

bb) *Zu Doppelbuchstabe ee (Nr. 4)*

Die Protokollnotiz Nr. 4 trägt dem Umstand Rechnung, daß als Leistungen nach den §§ 37 und 50 Abs. 1 BAT die Urlaubsvergütung gezahlt wird bzw. daß sich die Zuwendung nach der Urlaubsvergütung bemißt. In diesen Fällen tritt an die Stelle des Beginns des Urlaubs der Beginn der Leistungen nach den §§ 37 und 50 Abs. 1 BAT bzw. der Erste des Kalendermonats (in der Regel der 1. September), nach dem die Zuwendung zu bemessen ist.

10. *Zu Nr. 11 (§ 48 BAT)*

a) *Zu Buchstabe a (Absatz 3)*

Der neue Absatz 3 schreibt vor, daß vom 1. Januar 1980 an der Erholungsurlaub einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 2 BAT um ein Zwölftel zu kürzen ist. Eine Kürzung unterbleibt jedoch für bis zu drei Kalendermonate, wenn der Sonderurlaub für Zwecke der beruflichen Fortbildung gewährt wird und der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

b) *Zu Buchstabe d (Absätze 5 a und 5 b)*

§ 48 Abs. 5 a BAT schreibt vor, daß vor der Verminderung des Urlaubs im Falle eines unbezahlten Sonderurlaubs (§ 48 Abs. 3 BAT) bzw. vor der Zwölfteilung des Urlaubs in den Fällen des Beginns und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Laufe eines Urlaubsjahres (§ 48 Abs. 5 BAT) der dem Angestellten für dieses Urlaubsjahr zustehende Grundurlaub und die Zusatzurlaube zusammenzurechnen sind.

Ergibt sich bei der Berechnung des Gesamturlaubs ein Bruchteil, ist dieser gemäß § 48 Abs. 5 b BAT auf einen vollen Urlaubstag aufzurunden. Ist in einem Urlaubsjahr der Urlaub mehrmals zu zwölfteilen, sind die sich jeweils ergebenden Bruchteile zusammenzurechnen. Verbleibt danach noch ein Bruchteil, ist dieser auf einen vollen Urlaubstag aufzurunden.

Beispiel:

Ein Angestellter, 41 Jahre alt, wird am 1. Februar (Vergütungsgruppe IV b BAT) eingestellt. Der Urlaubsanspruch für das volle Urlaubsjahr würde 29 Arbeitstage Erholungsurlaub und drei Arbeitstage Zusatzurlaub, insgesamt also 32 Arbeitstage, betragen. Für die Zeit vom 1. September bis zum 30. September erhält der Angestellte unbezahlten, nicht der beruflichen Fortbildung dienenden Sonderurlaub nach § 50 Abs. 2 BAT. Wegen dieses Sonderurlaubs ist der gesamte Urlaub von 32 Arbeitstagen, der für das ganze Urlaubsjahr zustehen würde, um ein Zwölftel zu kürzen.

Der Angestellte hat im Einstellungsjahr einen Urlaubsanspruch von ($\frac{1}{12} \times 32 =$) 29,33 Arbeitstagen, der für die Zeit des Sonderurlaubs zusätzlich um ein Zwölftel, d. h. ($\frac{1}{12} \times 32 =$) 2,67 Arbeitstage zu kürzen ist. Es bleibt daher ein Urlaubsanspruch von (29,33 minus 2,67 =) 26,66 Arbeitstagen, das sind aufgerundet 27 Arbeitstage.

11. *Zu Nr. 12 (§ 49 Abs. 2 BAT)*

Die Neufassung der Unterabsätze 2 und 3 soll sicherstellen, daß auch bei Anwendung der Höchstbegrenzungsvorschrift des Unterabsatzes 1 die geänderten Zwölfteilungs- und Rundungsvorschriften anzuwenden sind. Der Zusatzurlaub für Schwerbehinderte und für politisch Verfolgte bleibt weiterhin von der Höchstbegrenzung ausgenommen.

12. *Zu Nr. 13 (§ 51 BAT)*

a) *Zu § 51 Abs. 1 BAT*

aa) *Zu Unterabsatz 1*

Satz 1 bestimmt, daß der im Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht abgewickelte Urlaub möglichst während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen ist. Die Abgeltung des Urlaubs soll – wie sich auch aus Satz 2 ergibt – die Ausnahme sein.

bb) *Zu Unterabsatz 2*

In den Fällen des Unterabsatzes 2 wird nur der Urlaubsanspruch abgegolten, der dem Angestellten nach *gesetzlichen* Vorschriften – z. B. Bundes-

urlaubsgesetz, Schwerbehindertengesetz – noch zustehen würde. Dabei ist die Zwölfteilungsvorschrift des § 48 Abs. 5 Satz 1 BAT anzuwenden.

Beispiel:

Einem Angestellten wird wegen vorsätzlich schuldhaften Verhaltens fristlos zum 23. Oktober 1980 gekündigt. Er hat im Urlaubsjahr 1980 noch keinen Erholungsurlaub erhalten. In diesem Falle besteht nach dem Bundesurlaubsgesetz ein Anspruch auf Abgeltung von ($\frac{1}{12} \times 18 = 1,5$, aufgerundet:) 14 Urlaubstagen mit je $\frac{1}{26}$ der Urlaubsvergütung (vgl. § 51 Abs. 2 BAT).

b) Zu § 51 Abs. 2 BAT

Die Vorschrift regelt die Höhe des Abgeltungsanspruchs. Sie entspricht der bisherigen Regelung des § 51 Abs. 2 BAT mit der Maßgabe, daß nunmehr für jeden abzugeltenden Urlaubstag ein bestimmter Bruchteil der *Urlaubsvergütung* und nicht mehr wie bisher ein entsprechender Bruchteil der Vergütung (§ 26 BAT) zu zahlen ist. Urlaubsvergütung in diesem Sinne ist die Vergütung nach § 47 Abs. 2 BAT; die zeitliche Verschiebung des Anspruchs auf Aufschlag (§ 36 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 i.V.m. § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT) tritt in diesem Fall nicht ein.

c) Zur Protokollnotiz

Wenn der Angestellte in unmittelbarem Anschluß an ein Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt, unterbleibt die Abgeltung des noch nicht verbrauchten Urlaubs, wenn der neue Arbeitgeber sich verpflichtet, dem Angestellten diesen Urlaub noch zu gewähren.

13. Zu Nr. 14 (§ 52 BAT)

a) Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Auf die einschränkenden Maßgaben des Eingangssatzes des Absatzes 1, die unverändert gelten, weise ich hin.

aa) Zu Doppelbuchstabe aa (Nr. 1 Buchst. e)

Nach der Ergänzung dieser Vorschrift wird Arbeitsbefreiung zwecks Rettung von Menschenleben außer im Falle der Heranziehung zum Bergwachtdienst künftig auch bei Heranziehung zum Seenotrettungsdienst erteilt. Buchstabe e ist ferner um eine Freistellung im Fall der Heranziehung zum Dienst im Katastrophenschutz in Anpassung an § 9 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes ergänzt worden. Die bisherige Einschränkung, wonach die Freistellung zur Übung zum Feuerlöschdienst, Wasserwehr- oder Deichdienst nur insoweit verlangt werden konnte, als die dienstlichen Verhältnisse es zuließen, ist entfallen.

bb) Zu Doppelbuchstabe bb (Nr. 1 Buchst. f)

Dieser Tatbestand ist in den Katalog der Nr. 1 neu aufgenommen worden.

cc) Zu Doppelbuchstabe cc (Nr. 1 letzter Satz)

Hierzu wird auf den nachstehenden Doppelbuchstaben ff verwiesen.

dd) Zu Doppelbuchstabe dd (Nr. 2 Buchst. b)

Diese Vorschrift wird hinsichtlich der Stellen, die eine Untersuchung oder Behandlung des arbeitsfähigen Angestellten angeordnet haben müssen, teils klarer gefaßt, teils erweitert. Insbesondere sind die Träger der Sozialversicherung (hierunter sind auch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu verstehen) und die Bundesanstalt für Arbeit ausdrücklich einbezogen worden. Durch die Neufassung wird verdeutlicht, daß der die Untersuchung oder Behandlung anordnende Kas-

senarzt nicht gleichzeitig Vertrauensarzt sein muß.

Die Aufnahme der Bundesanstalt für Arbeit als anordnende Dienststelle ist Folge des Übergangs von Zuständigkeiten für Rehabilitationsmaßnahmen von den Rentenversicherungsträgern auf die Bundesanstalt.

ee) Zu Doppelbuchstabe ee (Nr. 2 Buchst. f)

Angestellte, die als Blutspender an *Blutspendeaktionen* teilnehmen, erhalten künftig Arbeitsbefreiung; nicht erfaßt werden demnach Angestellte, die außerhalb von Blutspendeaktionen gelegentlich oder regelmäßig Blut spenden.

ff) Zu Doppelbuchstabe ff (Sätze 2 bis 4)

Nicht nur – wie bisher – in den Fällen der Nr. 1, sondern auch in den Fällen der Nr. 2 Buchst. a, b und f besteht künftig Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung (§ 26 BAT) nur insoweit, als der Angestellte nicht Ansprüche auf Ersatz der Vergütung geltend machen kann. Aus Satz 3 ergibt sich jedoch, daß die Vergütung ohne Rücksicht auf Ersatzansprüche fortgezahlt werden kann und somit in den Fällen, in denen bisher die Fortzahlung nicht zugelassen war, eine Minderung nicht mehr eintritt.

In Höhe zustehender Ersatzansprüche gelten die fortgezählten Beträge als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Angestellte hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

b) Zu Buchstabe b (Absatz 2)

aa) Allgemeines zu Satz 1

§ 52 Abs. 2 ist neu gefaßt. Die Befreiungstatbestände sind redaktionell überarbeitet, zum Teil materiell geändert, der Buchstabe m neu eingefügt worden.

In den Fällen der Buchstaben a bis c besteht künftig der Freistellungsanspruch auch dann in *vollem* Ausmaß, wenn der Anlaß auf einen arbeitsfreien Tag fällt.

Demgegenüber besteht in den Fällen der Buchstaben d bis g sowie l und m ein nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 ggf. verminderter Freistellungsanspruch. In den Fällen der Buchstaben h bis k unterbleibt eine Freistellung, wenn der Anlaß auf einen arbeitsfreien Tag fällt (Satz 2).

Das Ausmaß der Freistellung ist in den Fällen der Buchstaben a bis k nach *Arbeitstagen*, in den Fällen der Buchstaben l und m nach *Kalendertagen* bestimmt.

Ich weise darauf hin, daß eine Freistellung während eines Urlaubs – einschließlich eines Sonderurlaubs ohne Bezüge – oder während einer Arbeitsunfähigkeit nicht möglich ist.

bb) Zu Satz 1 Buchstabe 1

Ein Freistellungsanspruch nach dieser Vorschrift besteht dann, wenn – abgesehen von den sonstigen Voraussetzungen – eine schwere Erkrankung der in den Doppelbuchstaben aa bis cc der Vorschrift genannten Personen eintritt und der Angestellte die *Pflege dieser Personen* übernehmen muß. Der Anspruch besteht dem Grunde nach für jeden einzelnen Fall einer derartigen Erkrankung, jedoch darf der Angestellte auch bei mehreren Krankheitsfällen im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als sechs Kalendertage Arbeitsbefreiung erhalten.

Ein tariflicher Freistellungsanspruch bei schwerer Erkrankung eines Kindes (Doppelbuchstabe bb der Vorschrift) besteht nur dann, wenn für den Angestellten im laufenden Kalenderjahr kein so-

zialversicherungsrechtlicher Anspruch auf Krankengeld nach § 185 c Abs. 1 und 2 RVO und in Verbindung damit ein unbezahlter Freistellungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber nach § 185 c Abs. 3 Satz 1 RVO besteht oder bestanden hat. Die Worte „oder bestanden hat“ verdeutlichen, daß bei einem erneuten Krankheitsfall ein Freistellungsanspruch auch dann nicht gegeben ist, wenn der Anspruch nach § 185 c RVO bereits anlässlich eines früheren Krankheitsfalles im Kalenderjahr ausgeschöpft worden ist.

Ein Anspruch nach 185 c RVO besteht nur für Kinder eines in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

cc) Zu Satz 1 Buchstabe m

Buchstabe m unterscheidet sich von Buchstabe l dadurch, daß wegen einer schweren Erkrankung der in Buchstabe m genannten Personen der Angestellte – abgesehen von den sonstigen Voraussetzungen – die *Betreuung seiner* noch nicht acht Jahre alten und dauernd pflegebedürftigen *Kinder* (bzw. seines Kindes) übernehmen muß. Wie beim Buchstaben l darf die Arbeitsbefreiung im Kalenderjahr – auch bei mehreren derartigen Fällen – insgesamt sechs Kalendertage nicht überschreiten.

Der Anspruch besteht jedoch nur insoweit, als der Angestellte keinen Anspruch nach *Buchstabe l* hat oder in diesem Kalenderjahr noch keine Arbeitsbefreiung nach Buchstabe l in Anspruch genommen hat. Der Anspruch nach Buchstabe l geht also einem Anspruch nach Buchstabe m vor.

Beispiel 1:

Der Ehegatte des Angestellten ist schwer erkrankt. Nach ärztlicher Bescheinigung bedarf der Ehegatte der unerläßlichen Pflege, für die eine andere Person nicht sofort zur Verfügung steht. Der Angestellte, der die Pflege übernehmen muß, hat einen Anspruch auf Arbeitsbefreiung nach Buchstabe l.

Beispiel 2:

Im Falle des Beispiels 1 hat der Angestellte zusätzlich noch sein – nicht erkranktes – sechsjähriges Kind zu betreiben.

Der Angestellte hat keinen Anspruch nach Buchstabe m, weil in diesem Fall ein Anspruch nach Buchstabe l besteht.

Beispiel 3:

Im Falle des Beispiels 1 hatte der Angestellte die Pflege des Ehegatten für drei Kalendertage übernommen. Später im Kalenderjahr erkrankt die Ehefrau erneut und kommt in stationäre Behandlung. Der Angestellte muß sein – nicht erkranktes – sechsjähriges Kind betreiben, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht.

Der Angestellte hat nach Buchstabe m noch einen Anspruch auf Arbeitsbefreiung für drei Kalendertage, weil er nach Buchstabe l bereits drei Kalendertage in Anspruch genommen hat; denn der Anspruch nach Buchstabe m besteht nur, *soweit* eine Arbeitsbefreiung nach Buchstabe l im laufenden Kalenderjahr nicht bereits in Anspruch genommen worden ist.

- dd) In den Fällen der Buchstaben l und m besteht kein Freistellungsanspruch, wenn eine andere Person als der Angestellte die Pflege des Erkrankten bzw. die Betreuung der Kinder sofort übernehmen kann. Fällt die Pflege- oder Betreuungsperson später wieder fort und hält die Pflege- bzw. Betreuungsbedürftigkeit an, kann der Angestellte für die Fortsetzung der unerläßlichen Pflege nur dann bezahlte Freistellung verlangen, wenn ihn der Fortfall überraschend trifft und er sich deshalb

nicht um eine andere Pflege- bzw. Betreuungsperson bemühen konnte (vgl. hierzu auch Urteil des BAG vom 20. Juni 1979 – 5 AZR 392/78 –, demnächst AP Nr. 51 zu § 616 BGB).

ee) Zu Satz 2

In den Fällen der Buchstaben h bis k (grundsätzlich Arbeitsbefreiung für einen Arbeitstag) steht ein Freistellungsanspruch nicht zu, wenn der jeweilige Anlaß auf einen arbeitsfreien Tag – Sonntag, Wochenfeiertag, Samstag bzw. sonstiger dienstplanmäßig freier Tag – fällt.

ff) Zu Satz 3

In den Fällen der Buchstaben d bis g (grundsätzlich Arbeitsbefreiung für zwei bzw. vier Arbeitstage) vermindert sich der Freistellungsanspruch auf einen Arbeitstag bzw. auf drei Arbeitstage, wenn der jeweilige Anlaß auf einen arbeitsfreien Tag (vgl. oben Doppelbuchstabe bb) fällt oder der dem Anlaß folgende Tag bzw. im Falle des Buchstaben f einer der drei folgenden Tage arbeitsfrei ist bzw. sind.

Beispiel zum Fall des Buchstaben f):

Der Ehegatte des Angestellten stirbt an einem Freitag. Samstag und Sonntag hat der Angestellte arbeitsfrei. In diesem Fall vermindert sich sein Anspruch auf Freistellung auf drei Arbeitstage.

gg) Zu Satz 4

In den Fällen der Buchstaben l und m (grundsätzlich Arbeitsbefreiung bis zu sechs Kalendertagen) vermindert sich der Freistellungsanspruch um *jeden* arbeitsfreien Tag innerhalb des Anspruchszeitraums.

Beispiel zum Fall des Buchstaben l:

Der Angestellte muß seinen schwer erkrankten Ehegatten von Freitag bis Montag der übernächsten Woche pflegen (Buchstabe l). Samstag und Sonntag hat der Angestellte arbeitsfrei. Sein Anspruch auf Freistellung besteht somit bis einschließlich Mittwoch.

c) Zu Buchstabe c (Absatz 3 Unterabs. 1)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Regelung in Absatz 2 (vgl. oben Buchstabe b).

d) Zu Buchstabe d (Protokollnotiz zu Absatz 5)

Hierdurch wird klargestellt, daß Monatspauschalen der in § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT genannten Bezüge als Zulagen gelten, die in Monatsbeträgen festgelegt sind.

14. Zu Nr. 15 (§ 52 a BAT)

Diese neu aufgenommene Vorschrift entspricht der schon bisher geltenden Regelung des § 35 MTB II.

a) Zu Absatz 1

Der Angestellte soll für die Dauer von sechs aufeinanderfolgenden *Arbeitstagen* grundsätzlich keinen finanziellen Nachteil erleiden, wenn die Arbeit infolge der in den Sätzen 1 und 2 näher aufgeführten Ursachen ausfällt. Es werden deshalb die Vergütung (§ 26 BAT) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

Der Angestellte ist jedoch nicht berechtigt, von sich aus der Arbeit fernzubleiben (vgl. Satz 3).

Gemäß Satz 4 ist er verpflichtet, die ausgefallene Arbeitszeit auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb von zwei Wochen nach Fortfall des Hinderungsgrundes ohne nochmalige Bezahlung nachzuholen.

b) Zu Absatz 2

Hierbei handelt es sich um Fälle der Arbeitsversäumnis infolge von *technisch* bedingten Verkehrsstörungen

(die z. B. zum Ausfall der öffentlichen Verkehrsmittel führen) oder infolge von Naturereignissen (z. B. bei starken Schneeverwehungen). Beide Fälle müssen am Wohn- oder Arbeitsort oder auf dem Wege zur Arbeit auftreten. Nicht erfaßt werden die Fälle, in denen der Angestellte wegen einer Verkehrsstörung oder eines Naturereignisses z. B. an seinem Urlaubsort oder auf der Rückreise die Arbeit nicht rechtzeitig wieder aufnehmen kann. Dieses Risiko hat der Angestellte selbst zu tragen.

Grundsätzlich ist die ausgefallene Arbeit auch hier nachzuholen. Ist dies nicht möglich, werden die Vergütung und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen längstens für zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Kalendertage fortgezahlt.

15. Zu Nr. 16 (§ 59 Abs. 4 BAT)

Durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) ist § 19 SchwbG dahingehend erweitert worden, daß vom 1. Oktober 1979 an auch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Schwerbehinderten infolge des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit auf Zeit der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle bedarf.

Dieser Rechtslage trägt die Ergänzung des § 59 Abs. 4 BAT Rechnung.

16. Zu Nr. 17 (§ 62 Abs. 4 BAT)

Die Vorschrift für die Fälle, in denen das Arbeitsverhältnis wegen Erwerbsunfähigkeit oder wegen Berufsunfähigkeit nach § 59 BAT geendet hat, bestimmt, daß dann, wenn das Arbeitsverhältnis vor Beginn der Erwerbsunfähigkeit bzw. Berufsunfähigkeit begründet war, Übergangsgeld nur für den Zeitraum bis zum Ende des zweiten Monats seit dem rechtlichen Beginn einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit gewährt wird. Sie ist nicht anzuwenden, wenn das Arbeitsverhältnis nach § 59 BAT vor dem 1. Januar 1980 geendet hat.

17. Zu Nr. 18 (§ 64 Abs. 1 Satz 1 BAT)

Das Übergangsgeld wird künftig nicht mehr in halben Monatsbeträgen, sondern nur noch jeweils am 15. eines Monats in vollen Monatsbeträgen gezahlt.

18. Zu Nr. 19 (§ 70 BAT)

a) Zu Unterabsatz 1

Mit der Neufassung der Vorschrift werden die bisher unterschiedlichen Fristen (§ 70 Abs. 1 und Abs. 2 BAT a. F.) vereinheitlicht. Die Ausschußfrist beträgt nunmehr für alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sechs Monate. Sie beginnt, wie bisher, mit der Fälligkeit des Anspruchs (vgl. hierzu auch mein Rundschreiben vom 26. Oktober 1972 – D III 1 – 220 227/1 –). Die Eingangsworte verdeutlichen die Rechtswirkung des Ablaufs der Ausschußfristen. Die Worte „vom Angestellten oder vom Arbeitgeber“ stellen – auch hier sachlich dem bisherigen Recht entsprechend – klar, daß es nicht ausreicht, wenn der Anspruch von einem Dritten geltend gemacht wird (es sei denn, dieser hat erkennbar in Vollmacht des Anspruchsinhabers gehandelt). Wie bisher gelten anstelle der allgemeinen sechsmonatigen Ausschußfrist solche besonderen Ausschuß- bzw. Verfallfristen, die der Tarifvertrag entweder selbst vorsieht (§ 21, § 47 Abs. 7 Unterabs. 4 BAT) oder die in Rechtsvorschriften enthalten sind, auf die er verweist (so in §§ 40, 42, 44 BAT im Hinblick auf die beihilferechtlichen sowie reise- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften).

b) Zu Unterabsatz 2

Die Neufassung entspricht sachlich dem bisherigen Absatz 3.

c) Übergangsfälle

Die Neufassung der Vorschrift erfaßt auch Ausschußfristen, die am Tage vor dem Inkrafttreten (d. h. am 31. Dezember 1979) noch nicht abgelaufen sind.

19. Zu Nr. 20 (Nr. 3 SR 2 c BAT)

a) Zu Buchstabe a (Absatz 2)

In den erläuternden Katalog der dem Arzt aus seiner Haupttätigkeit obliegenden Pflichten ist nunmehr ausdrücklich in Unterabsatz 1 die Verpflichtung aufgenommen worden, auch am Rettungsdienst in Notarztwagen und Haubschraubern teilzunehmen (vgl. dazu auch Protokollnotizen Nrn. 2 und 3, siehe unten Buchstabe b Doppelbuchst. aa und bb). Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Träger des Rettungsdienstes mit dem Arbeitgeber identisch ist, wenn es Aufgabe des Krankenhauses ist. Ärzte für diesen Dienst zur Verfügung zu stellen.

Gemäß Unterabsatz 2 erhält der Arzt für jeden Einsatz neben der ihm zustehenden Vergütung, Bereitschaftsdienstvergütung oder ggf. auch Rufbereitschaftsvergütung einen nicht gesamtversorgungsfähigen Zuschlag in Höhe von 15 DM, der sich im selben Umfang wie die Stundenvergütung der Vergütungsgruppe II a erhöht. Dieser Einsatzzuschlag steht jedoch unter bestimmten Voraussetzungen nicht zu (siehe Protokollnotiz Nr. 5 – vgl. unten Buchstabe b Doppelbuchst. cc –).

b) Zu Buchstabe c (Protokollnotizen zu Absatz 2)

aa) Zu Nr. 1

Nach der Protokollnotiz Nr. 1 hat der Arbeitgeber zu gewährleisten, daß ärztliche Versorgung im Krankenhaus auch dann gesichert bleibt, wenn der zum Rettungsdienst eingeteilte Arzt abgerufen wird. Aus der Protokollnotiz ergibt sich auch, daß der Arzt sowohl während der regelmäßigen Arbeitszeit als auch während des Bereitschaftsdienstes und ggf. auch während einer Rufbereitschaft zum Rettungsdienst eingeteilt werden darf.

bb) Zu Nr. 2

Nach dieser Vorschrift soll ein neu approbierter Arzt zunächst mindestens ein Jahr lang *klinische* Erfahrungen sammeln. Von Ausnahmefällen abgesehen, darf er erst danach zum Rettungsdienst eingeteilt werden.

cc) Zu Nr. 3

Aus der Protokollnotiz Nr. 3 ergibt sich, daß ein Arzt – von Ausnahmefällen abgesehen – aus bestimmten persönlichen oder fachlichen Gründen, von denen einige beispielhaft genannt sind, nicht zum Rettungsdienst herangezogen werden darf.

dd) Zu Nr. 5

Unbeschadet der Tatsache, daß der Arzt verpflichtet ist, am Rettungsdienst teilzunehmen, steht ihm der Einsatzzuschlag gemäß Satz 1 nicht zu, wenn ihm wegen der Teilnahme am Rettungsdienst sonstige, in der Vorschrift beispielhaft aufgeführte Leistungen vom Arbeitgeber oder von einem Dritten (z. B. dem Träger des Rettungsdienstes) zugesagt worden sind oder werden. Auf den Umfang der Leistungen kommt es nicht an.

In Satz 2 haben die Tarifvertragsparteien jedoch festgelegt, daß der Arzt auf die ihm zugesagten sonstigen Leistungen verzichten kann. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, schafft er also die Voraussetzungen für die volle Anwendung der tariflichen Regelung, steht ihm vom ersten Einsatz, der auf die Wirksamkeit des Verzichts folgt, der Einsatzzuschlag zu.

20. Zu Nr. 21 (SR 2 d BAT)**a) Zu Nr. 11 Abs. 1**

Im Hinblick auf die Verordnung zur Änderung urlaubs- und nebetätigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 10. Juli 1979 (BGBl. I S. 1023) ist Satz 2 der Nr. 11 Abs. 1 entbehrlich geworden.

b) Zu Nr. 14 Abs. 1

Redaktionelle Anpassung.

21. Zu den Nummern 22 und 27 (Anhang zu den SR 2 e I BAT und Anlage 4 zum BAT)

Die gleichlautenden Ergänzungen des Anhangs zu den SR 2 e I und der Anlage 4 eröffnen die Möglichkeit, anstelle des Pauschbetrages (Absatz 2 des Anhangs SR 2 e I, § 1 Abs. 2 der Anlage 4) Arbeitsbefreiung zu erteilen.

Dies setzt voraus, daß der Angestellte es beantragt, Anspruch auf den Pauschbetrag bestünde und die dienstlichen Verhältnisse die Freistellung gestatten.

Die Arbeitsbefreiung braucht nicht in vollem Umfang beantragt oder erteilt zu werden. Das Ausmaß der Arbeitsbefreiung ergibt sich aus Satz 2 des Buchstaben e. Zu jeder Stunde Arbeitsbefreiung – für die im übrigen die Vergütung (§ 26 BAT) sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortzuzahlen sind – tritt ein Betrag in Höhe des Zeitzuschlages nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a BAT hinzu. Diese Zahlung ist, ebenso wie der Pauschbetrag, bei der Berechnung der Urlaubsvergütung im Rahmen des Aufschlags nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT zu berücksichtigen.

22. Zu Nr. 23 (Nr. 6 SR 2 I BAT)

Die Ergänzung der Nr. 6 ist im Hinblick auf § 39 der Satzung der VBL erfolgt, nachdem in einzelnen landesbeamtenrechtlichen Vorschriften ein vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegendes Ausscheiden vorgesehen ist.

23. Zu Nr. 24 (Nr. 7 SR 2 o BAT)

Redaktionelle Anpassung an den neu gefaßten § 37 BAT.

24. Zu den Nrn. 25 und 26 (SR 2 s BAT und Anlage 3 zum BAT)

Die Änderungen betreffen nur den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.

II.**1. Zu § 2 (Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT)**

Die Ergänzung der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Anlage 1 a zum BAT stellt klar, daß eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne der einschlägigen Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT nur vorliegt, wenn für den Abschluß eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. ä. – vorgeschrieben ist. Diese Klarstellung war im Hinblick auf neue Bildungsgänge (z. B. an Gesamthochschulen) erforderlich.

2. Zu § 3 (Übergangsvorschrift)

Hierzu verweise ich auf Abschnitt I Nr. 6 Buchst. a Doppelbuchst. cc letzter Absatz. Nach § 3 des Tarifvertrages sind die „unständigen Bezügebestandteile“, die im Januar 1980 nach den Verhältnissen (Arbeitsleistung, Urlaubs- und Krankheitstage) des Monats November 1979 zu bemessen und zu zahlen sind, ab Februar 1980 in zwölf gleichen Monatsbeträgen einzubehalten. Ergeben sich

zwölf geringere Beträge als 30 DM, ist bis zur vollständigen Rückzahlung monatlich ein Betrag von 30 DM einzubehalten. Wird das Arbeitsverhältnis vor der vollständigen Rückzahlung beendet, ist der Restbetrag im Monat des Ausscheidens einzubehalten.

3. Zu § 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschriften des Tarifvertrages treten – mit Ausnahme der Änderungen des § 28 Abs. 1 BAT, des § 59 Abs. 4 BAT und der Nr. 4 SR 2 s BAT – am 1. Januar 1980 in Kraft.

C**Zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 30 zum MTB II vom 31. Oktober 1979****1. Zu § 1 Nr. 1 (= § 11 a MTB II)**

In den MTB II ist zum 1. Januar 1980 eine Regelung über die Schadenshaftung des Arbeiters aufgenommen worden, die der Regelung des § 14 BAT entspricht.

2. Zu § 1 Nr. 2 (= § 17 Abs. 1 MTB II)

Die Änderung des § 17 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 MTB II entspricht der Änderung des 16 a Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 BAT. Auf die Ausführungen in Teil B Abschn. I Nr. 2 Buchst. b wird verwiesen.

3. Zu § 1 Nr. 3 (= § 20 MTB II)

Die Neufassung des § 20 MTB II entspricht in den Absätzen 1 und 2 sowie in Absatz 3 Unterabs. 1 und 3 der Neufassung des gesamten § 18 BAT; auf Teil B Abschn. I Nr. 3 wird verwiesen. § 20 Abs. 3 Unterabs. 2 und 4 MTB II ist nur redaktionell geändert worden.

Die bedeutendste Änderung im Arbeiterbereich in Anpassung an den Bereich des BAT besteht darin, daß eine ärztliche Bescheinigung bei Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters künftig erst bei einer längeren als drei Kalendertage dauernden Erkrankung vorzulegen ist. Für Erkrankungen bis zu drei Kalendertagen entfällt damit die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung. Die Verpflichtung des Arbeiters, dem Arbeitgeber jede Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen, sowie die Berechtigung des Arbeitgebers, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung auch früher zu verlangen, bleiben von der o. g. Änderung jedoch unberührt.

Im Fall der Wiederholungserkrankung (§ 42 Abs. 4 Unterabs. 2 MTB II) eines Arbeiters, in dem kein Anspruch auf Krankenlohn mehr besteht, erleidet der Arbeiter dann eine finanzielle Einbuße, wenn der zuständigen Krankenkasse des Arbeiters am ersten Erkrankungstag keine ärztliche Bescheinigung über diese Erkrankung vorgelegt wird. Der Arbeiter erhält kein Krankengeld und insoweit auch keinen Krankengeldzuschuß.

Da der Arbeiter u. U. nicht die Kenntnis hat, ob noch ein Anspruch auf Krankenlohn besteht, empfehle ich im Interesse des Arbeiters, die ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit im Fall von Wiederholungserkrankungen – abweichend von § 20 MTB II – bereits am ersten Erkrankungstag beibringen zu lassen.

Ich bitte, dies in den Dienststellen in geeigneter Weise bekanntzugeben.

4. Zu § 1 Nr. 4 (= § 23 Abs. 1 Satz 2 MTB II)

Aufgrund der in den Lohn- und Vergütungstarifverhandlungen am 23./24. März 1979 getroffenen Vereinbarung erhalten die Arbeiter nach vollendetem 18. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr seit dem 1. März 1979 einen Lohn in Höhe von 96 v.H. des Vollohnes (Lohn gemäß § 21 MTB II). Auf Abschn. B Teil III meiner Bekanntmachung vom 6. April 1979 – D III 1 – 220 233/30 – D III 2 – 220 430/34 – (GMBI. S. 134) zur Neuregelung der Vergütungen und Löhne für die Arbeitnehmer des Bundes wird verwiesen.

Dem trägt die Änderung des § 23 Abs. 1 Satz 2 MTB II mit Wirkung vom 1. März 1979 Rechnung.

5. Zu § 1 Nr. 5 (= § 31 MTB II)

§ 31 Abs. 2 MTB II ist neugefaßt worden und entspricht der Neufassung des § 36 Abs. 1 BAT. Im Gegensatz zu dem bisher im Angestelltenbereich geltenden Recht bestand für Arbeiter gemäß § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTB II auch bisher schon eine Regelung über die Bemessung der nicht im Monatsregellohn enthaltenen Teile des Monatslohnes (sog. „unständige Lohnbestandteile“) des laufenden Monats nach der Arbeitsleistung des Vormonats.

Eine Änderung ist jedoch insoweit eingetreten, daß nunmehr auch der Zuschlag nach § 48 Abs. 2 Buchst. b MTB II oder nach den entsprechenden Sonderregelungen hierzu als „unständiger Lohnbestandteil“ im Sinne des § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 MTB II gilt, wenn im Vormonat Urlaubslohn oder Krankenlohn zugestanden haben. Außerdem bemessen sich die „unständigen Lohnbestandteile“ künftig auch dann nach dem Vormonat, wenn im laufenden Monat ausschließlich Urlaubslohn, Krankenlohn oder Krankenbeihilfe zustehen.

Da Bemessungsgrundlage für die „unständigen Lohnbestandteile“ zwar die Arbeitsleistung des Vormonats ist, der Berechnung jedoch die Beträge der Lohngruppe des laufenden Monats zugrunde liegen, entfallen die Zulagen, die der Arbeiter im Fall der Vertretung eines anderen Arbeiters gemäß § 9 Abs. 4 MTB II oder gemäß § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II vom 11. Juli 1966 erhält, wenn er zwischenzeitlich in diese höhere Lohngruppe eingereicht ist.

Auf Teil B Abschn. I Nr. 6 Buchst. a Doppelbuchst. aa und bb wird verwiesen.

Der § 31 Abs. 5 MTB II angefügte Satz konkretisiert die bisherige Regelung des Absatzes 5.

6. Zu § 1 Nr. 6 (= § 33 MTB II)

Die Neufassung der Absätze 1 und 2 des § 33 MTB II entspricht dem geänderten Absatz 1 und dem neugefaßten Absatz 2 des § 52 BAT.

Auf die Ausführungen in Teil B Abschn. I Nr. 13 Buchst. a und b wird verwiesen.

7. Zu § 1 Nr. 7 (= § 35 MTB II)

Die Regelung über die Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen (§ 35 MTB II) ist redaktionell geändert worden (vgl. Teil B Abschn. I Nr. 14).

8. Zu § 1 Nr. 8 (= § 42 MTB II)

Die Regelungen über Krankenbezüge für Arbeiter und für Angestellte unterscheiden sich weiterhin.

Die Änderungen in § 42 MTB II – soweit es sich nicht um redaktionelle Änderungen handelt – entsprechen materiell den Änderungen in § 37 BAT.

Zu § 42 Abs. 1 Unterabs. 1 i.V.m. Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 2 (vgl. § 37 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Unterabs. 3 BAT) wird auf den Teil B Abschn. I Nr. 7 Buchst. a verwiesen; durch den Ausschluß von Krankengeldzuschuß bei Arbeitsunfähigkeit wegen einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder wegen eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft besteht der Anspruch auf Krankenbezüge (Krankenlohn) in diesen Fällen der Arbeitsunfähigkeit für längstens bis zur Dauer von sechs Wochen.

Die Änderung des § 42 Abs. 6 MTB II durch die Einfügung der Worte „seit dem Beginn“ ist insoweit mit der Änderung des § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 BAT gleichzusetzen (siehe Teil B Abschn. I Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. aa).

§ 42 Abs. 8 MTB II i.V.m. der Protokollnotiz hierzu entspricht § 37 Abs. 2 Unterabs. 2 i.V.m. Abs. 5 Unterabs. 2 BAT, wenn davon abgesehen wird, daß im Arbeiterrecht insoweit Krankengeldzuschuß gezahlt wird. Auf Teil B

Abschn. I Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. bb wird verwiesen.

Wegen der Neufassung des § 42 Abs. 8 MTB II konnte Absatz 9 entfallen. Bei neuen Erkrankungen, die die Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer bei dem Arbeitgeber zugezogenen Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung sind, wird der Krankengeldzuschuß auch künftig nach den Vorschriften über Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung (§ 42 Abs. 6 und 7) gewährt.

Die Streichung der Ausnahmeregelung in § 42 Abs. 10 Satz 1 MTB II (die Worte „außer in den Fällen des § 183 Abs. 4 RVO“ sind entfallen) steht in Zusammenhang mit der Neufassung des § 42 Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 2 Buchst. a.

Die Protokollnotiz zu § 42 Abs. 10 Satz 2 MTB II ist gestrichen worden. In § 42 Abs. 10 Satz 2 ist bestimmt, daß der über den maßgebenden Zeitpunkt hinaus gewährte Krankengeldzuschuß in voller Höhe als Vorschuß auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt. Die Rentenansprüche des Arbeiters gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.

§ 42 Abs. 11 Unterabs. 2 Satz 1 MTB II konnte gestrichen werden. Die Regelung ist zum einen wegen Aufhebung des § 189 Abs. 2 RVO gegenstandslos geworden. Zum anderen stehen bereits nach § 42 Abs. 1 Unterabs. 1 MTB II in dem Fall keine Krankenbezüge zu, in dem gemäß § 192 RVO die Satzung der Versicherungsträger den Mitgliedern das Krankengeld ganz oder teilweise für die Dauer einer Krankheit, die sie sich vorsätzlich zugezogen haben, versagen kann.

9. Zu § 1 Nr. 10 (= § 48 MTB II)

Mit Änderung des § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTB II gilt als Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist und der sich nach der Arbeitsleistung des Vormonats bemißt, auch der Zuschlag nach § 48 Abs. 2 Buchst. b MTB II oder den entsprechenden Sonderregelungen hierzu (= 2 a und 2 g). Die Ergänzung des § 48 Abs. 2 Buchst. b MTB II trägt dieser Regelung Rechnung.

Auf die Ausführungen in vorstehender Nr. 5 wird verwiesen.

Die Änderung des § 48 Abs. 3 Unterabs. 2 MTB II in Verbindung mit der Protokollnotiz hierzu entspricht der Änderung des § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 BAT i.V.m. der Protokollnotiz Nr. 4 zu Absatz 2; auf Teil B Abschn. I Nr. 9 Buchst. a Doppelbuchst. cc und Buchst. e Doppelbuchst. bb wird verwiesen.

§ 48 Abs. 10, 12 und 13 MTB II entspricht § 48 Abs. 3, 5a und 5b BAT; auf Teil B Abschn. I Nr. 10 wird verwiesen.

10. Zu § 1 Nr. 11 (= § 49 Abs. 4 MTB II)

Die Änderung entspricht der Änderung des § 49 Abs. 2 BAT; auf Teil B Abschn. I Nr. 11 wird verwiesen.

11. Zu § 1 Nr. 12 (= § 53 Abs. 1 MTB II)

Die Neufassung des § 53 Abs. 1 MTB II entspricht der Neufassung des § 47 Abs. 7 BAT; auf Teil B Abschn. I Nr. 9 Buchst. d wird verwiesen.

12. Zu § 1 Nr. 13 (= § 54 MTB II)

§ 54 MTB II ist neugefaßt worden. § 54 Abs. 1 MTB II einschließlich Protokollnotiz hierzu entspricht § 51 Abs. 1 BAT einschließlich Protokollnotiz; auf Teil B Abschn. I Nr. 12 Buchst. a und c wird verwiesen.

13. Zu § 1 Nr. 14 (= § 62 MTB II)

In § 62 MTB II ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 eine § 59 Abs. 4 BAT entsprechende Regelung aufgenommen worden; auf Teil B Abschn. I Nr. 15 wird verwiesen.

14. Zu § 1 Nr. 15 (= § 63 Abs. 2 MTB II)

Die Änderung des Satzes 1 in dem neugefaßten Absatz 2 dient der Klarstellung.

Soweit es sich im übrigen nicht nur um redaktionelle Änderungen handelt, sind diese (siehe Satz 4 der Neufassung) in Anpassung an die entsprechende Regelung des § 60 Abs. 2 BAT getroffen worden.

15. Zu § 1 Nr. 16 (= § 65 Abs. 4 MTB II)

§ 65 Abs. 4 MTB II entspricht § 62 Abs. 4 BAT im Wortlaut; auf Teil B Abschn. I Nr. 16 wird verwiesen.

16. Zu § 1 Nr. 17 (= § 67 Abs. 1 MTB II)

Das Übergangsgeld wird künftig nicht mehr nachträglich und in Wochenbeträgen, sondern am 15. eines Monats und in einem monatlichen Teilbetrag gezahlt, wobei vier Wochenbeträge zu einem monatlichen Teilbetrag zusammengefaßt werden.

17. Zu § 1 Nr. 18 (= § 72 MTB II)

Die Ausschußfrist des § 72 MTB II für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis ist von drei auf sechs Monate verlängert worden. Wie bisher gelten anstelle dieser allgemeinen Ausschußfrist solche besonderen Ausschuß- bzw. Verfallfristen, die der Tarifvertrag entweder selbst vorsieht (z. B. § 8, § 53 Abs. 1 Unterabs. 4 MTB II) oder die in Rechtsvorschriften enthalten sind, auf die der Tarifvertrag verweist (so in §§ 38, 40, 46 MTB II im Hinblick auf die reise- und umzugskostenrechtlichen sowie beihilferechtlichen Vorschriften).

18. Zu § 1 Nr. 19

Die in Sonderregelungen enthaltenen reisekostenrechtlichen Entschädigungssätze für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge sind den durch die 2. Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften vom 31. Mai 1979 erhöhten Wegstreckenentschädigungen (§ 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes) mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 angepaßt worden.

19. Zu § 1 Nrn. 20 und 24

Die Änderungen stehen in Zusammenhang mit den geänderten Regelungen des § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 und des § 48 Abs. 2 Buchst. b MTB II. Auf die Ausführungen in vorstehenden Nrn. 5 und 9 wird verwiesen.

20. Zu § 1 Nrn. 21 und 23

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen, die durch Änderungen des Mantel-Teils bedingt sind.

21. Zu § 1 Nr. 22

Der bisher gezahlte Auslandszuschlag nach Nr. 6 Abs. 2 SR 2 c in einheitlicher Höhe für alle zu Auslandsdienststellen entsandte Arbeiter ist m. W. v. 1. Oktober 1979 spezifiziert worden. Künftig erhalten Arbeiter der Lohngruppen VIII bis IV einen Auslandszuschlag wie Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 und Arbeiter der Lohngruppen III bis I einen solchen wie Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 6.

Satz 2 in Nr. 11 Abs. 1 SR 2 c ist gegenstandslos geworden und konnte gestrichen werden; siehe Teil B Abschn. I Nr. 20 Buchst. a.

Die durch den Ergänzungstarifvertrag Nr. 30 zum MTB II vom 31. Oktober 1979 in Kraft tretenden Neuregelungen erfordern Änderungen meines Einführungserlasses vom 1. April 1964 zum MTB II (GMBI S. 228), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. 10. 1979 (GMBI S. 668). Diese werde ich gesondert bekanntgeben.

**45. Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages**

vom 31. Oktober 1979

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag, zuletzt geändert und ergänzt durch den Vierundvierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 13. Oktober 1978, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Dem Buchstaben g werden die Worte „Musikhochschulen und Fachhochschulen für Musik,“ angefügt.
 - b) Buchstabe k erhält die folgende Fassung: „k) Angestellte der Essener Verkehrs-AG (EVAG),“
 - c) In Buchstabe r werden nach den Worten „in öffentlichen Schlachthöfen“ die Worte „und in Einfuhruntersuchungsstellen“ eingefügt.
2. § 16 a wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Werden in unmittelbarem Anschluß an die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche tägliche Arbeitszeit“ durch die Worte „Werden unmittelbar vor Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen täglichen Arbeitszeit oder in unmittelbarem Anschluß daran“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte „die sich nicht unmittelbar an die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche tägliche Arbeitszeit anschließt“ durch die Worte „die der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen täglichen Arbeitszeit nicht unmittelbar vorangeht oder folgt“ ersetzt.
3. § 18 erhält die folgende Fassung:

„§ 18

Arbeitsversäumnis

- (1) Die Arbeitszeit ist pünktlich einzuhalten. Persönliche Angelegenheiten hat der Angestellte unbeschadet des § 52 grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen.
- (2) Der Angestellte darf nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.
- (3) Der Angestellte ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Angestellte eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen; er trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Arbeitgeber berechtigt, die Vorlage der

ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Angestellte verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung."

4. In § 28 Abs. 1 wird in der für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung jeweils die Zahl „92“ durch die Zahl „93“ ersetzt.
5. In § 29 Satz 1 und in der Protokollnotiz werden jeweils die Worte „des Arbeitgebers“ gestrichen.
6. In § 32 Satz 1 werden die Worte „des Arbeitgebers“ gestrichen.
7. § 36 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Berechnung und Auszahlung der Bezüge, Vorschüsse“

b) Die Absätze 1 bis 4 erhalten die folgende Fassung:

„(1) Die Bezüge sind für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem Angestellten eingerichtetes Giro- oder Postscheckkonto zu zahlen. Sie sind so rechtzeitig zu überweisen, daß der Angestellte am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, bemißt sich nach der Arbeitsleistung des Vormonats. Haben in dem Vormonat Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zugestanden, gilt als Teil der Bezüge nach Satz 1 dieses Unterabsatzes auch der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 für die Tage des Urlaubs und der Arbeitsunfähigkeit des Vormonats. Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, bemißt sich auch dann nach Satz 1 und 2 dieses Unterabsatzes, wenn für den Monat nur Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. Für Monate, für die weder Vergütung (§ 26) noch Urlaubsvergütung noch Krankenbezüge zustehen, stehen auch keine Bezüge nach Satz 1 und 2 dieses Unterabsatzes zu. Diese Monate bleiben bei der Feststellung, welcher Monat Vormonat im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes ist, unberücksichtigt.

Im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bemißt sich der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, auch nach der Arbeitsleistung des Vormonats und des laufenden Monats. Unterabsatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die Bezüge unverzüglich zu überweisen.

- (2) Besteht der Anspruch auf Vergütung (§ 26) und auf in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen, auf Urlaubsvergütung oder auf Krankenbezüge nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, werden für jede nicht geleistete dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitsstunde die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen um den auf eine Stunde entfallenden Anteil vermindert. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden An-

teils sind die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen durch das 4,348fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1, 2 und 4 und die Sonderregelungen hierzu) zu teilen.

- (3) Ändert sich im Laufe des Kalendermonats die Höhe der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, gilt Absatz 2 entsprechend.
 - (4) Dem Angestellten ist eine Abrechnung auszuhandigen, in der die Beträge, aus denen sich die Bezüge zusammensetzen, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind. Ergeben sich gegenüber dem Vormonat keine Änderungen der Brutto- oder Nettobeträge, bedarf es keiner erneuten Abrechnung."
- c) Es werden die folgenden Protokollnotizen angefügt:
- „Protokollnotizen:**
1. Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatspauschalen der in § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 genannten Bezüge.
 2. Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände kann der Arbeitgeber bei der Anwendung des Absatzes 1 Unterabs. 2 statt des Vormonats den Vormonat zugrundelegen."

8. § 37 erhält die folgende Fassung:

„§ 37

Krankenbezüge

- (1) Dem Angestellten werden im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gezahlt, es sei denn, daß er sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.
- (2) Krankenbezüge werden bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt. Unbeschadet des Satzes 1 werden sie nach einer Dienstzeit (§ 20) von mindestens

zwei Jahren bis zum Ende der 9. Woche,
drei Jahren bis zum Ende der 12. Woche,
fünf Jahren bis zum Ende der 15. Woche,
acht Jahren bis zum Ende der 18. Woche,
zehn Jahren bis zum Ende der 26. Woche

 seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, werden die Krankenbezüge ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruchs werden die Krankenbezüge längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Dem Angestellten, der Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 bis 3 AVG, § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG erhält, werden Krankenbezüge längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Krankenbezüge werden nicht gezahlt

- a) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus,
- b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Angestellte Bezüge – ausgenommen eine Hinterbliebenenrente – aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhält. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem Ende der 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit, werden die Krankenbezüge bis zum En-

de der 16. Woche gezahlt, längstens jedoch für zwei Monate vom Beginn der Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung an.

Beträge, die über den hiernach maßgebenden Zeitpunkt hinaus gezahlt worden sind, gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.

Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit und endet das Arbeitsverhältnis vor dem Ende der Bezugsfrist nach Unterabsatz 1 Satz 1, behält der Angestellte abweichend von Unterabsatz 5 Satz 1 Buchst. a den Anspruch auf Krankenbezüge bis zur Dauer von sechs Wochen. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Arbeitgeber zu vertretenden Grunde kündigt, der den Angestellten zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt.

- (3) Als Krankenbezüge wird die Urlaubsvergütung gezahlt, die dem Angestellten zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.
- (4) Vollendet der Angestellte während der Arbeitsunfähigkeit die zu einer längeren Bezugsdauer berechtigende Dienstzeit, werden die Krankenbezüge so gezahlt, wie wenn der Angestellte die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.
- (5) Hat der Angestellte nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet und wird er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden Krankenbezüge insgesamt nur für die nach Absatz 2 maßgebende Zeit gezahlt.

Hat der Angestellte in einem Fall des Absatzes 2 Unterabs. 2 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Angestellten günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.

Protokollnotiz zu Absatz 5 Unterabs. 1:

Auf die vier Wochen wird ein Erholungsurlaub (einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs) angerechnet, den der Angestellte nach Arbeitsaufnahme angetreten hat, weil dies im Urlaubsplan vorgesehen war oder der Arbeitgeber dies verlangt hatte."

9. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Beträge
 „200 DM,
 350 DM,
 500 DM“
 durch die Beträge
 „600 DM,
 800 DM,
 1000 DM“
 ersetzt.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
- „(3) Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände beträgt die Jubiläumszuwendung
- | | |
|---------------------------------|----------|
| beim 25jährigen Arbeitsjubiläum | 600 DM, |
| beim 40jährigen Arbeitsjubiläum | 800 DM, |
| beim 50jährigen Arbeitsjubiläum | 1000 DM. |
- Die sonstigen Einzelheiten werden bezirklich vereinbart.“

10. § 47 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:
 „Als Urlaubsvergütung werden die Vergütung (§ 26) und die Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt. Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 durch eine Zulage (Aufschlag) für jeden Urlaubstag nach Unterabsatz 2 als Teil der Urlaubsvergütung berücksichtigt.“
- bb) In Unterabsatz 2 werden nach den Worten „für ausgeglichene Überstunden“ die Worte „, der Bezüge nach § 34 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
- cc) In Unterabsatz 3 werden das Wort „September“ durch das Wort „Juni“ und die Worte „ersten Urlaubsabschnittes“ durch das Wort „Urlaubs“ ersetzt sowie der folgende Satz angefügt:
 „Hat das Arbeitsverhältnis bei Beginn des Urlaubs mindestens sechs volle Kalendermonate bestanden, bleibt der danach berechnete Aufschlag für den Rest des Urlaubsjahres maßgebend.“
- dd) In Unterabsatz 4 werden die Worte „ersten Urlaubsabschnittes“ durch das Wort „Urlaubs“ ersetzt und der folgende Satz angefügt:
 „Unterabsatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- c) Absatz 6 Unterabs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
- d) Absatz 7 erhält die folgende Fassung:
 „(7) Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten.
 Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten. Kann der Angestellte den Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum 30. April antreten, hat er ihn innerhalb von drei Monaten nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, spätestens jedoch bis zum Ablauf des zweiten auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Urlaubsjahres anzutreten. Läuft die Wartezeit (Absatz 3) erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres ab, ist der Urlaub spätestens bis zum Ende dieses Urlaubsjahres anzutreten.
 Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten ist, verfällt.“
- e) Die Protokollnotizen zu Absatz 2 werden wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) In Nr. 1 werden die Worte „Buchst. b“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.
- bb) Nr. 2 Unterabs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
 „Der Tagesdurchschnitt nach Unterabsatz 2 beträgt bei der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage $\frac{1}{6}$, bei der Verteilung auf sechs Tage $\frac{1}{6}$ des Monatsdurchschnitts aus der Summe der Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis d, der Überstundenvergütungen (ausgenommen die Überstundenpauschvergütung nach Nr. 5 SR 2 s), des Zeitzuschlags nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a für ausgeglichene Überstunden, der Bezüge nach § 34 Abs. 1 Satz 2, der Vergütungen für Bereitschaftsdienst und der Vergütungen für Rufbereitschaft, die für das vorangegangene Kalenderjahr zugestanden haben.“
- cc) In Nr. 2 Unterabs. 2 Satz 1 werden die Worte „ersten Urlaubsabschnittes“ durch das Wort „Urlaubs“ ersetzt.

dd) In Nr. 3 Satz 3 werden die Worte „ersten Urlaubsabschnitts“ durch das Wort „Urlaubs“ ersetzt.

ee) Es wird die folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Bei Anwendung der Unterabsätze 3 und 4 stehen dem Beginn des Urlaubs der Zeitpunkt, von dem an nach § 37 Krankenbezüge zu zahlen sind, der Beginn eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 1 und der Erste des Kalendermonats, nach dem die Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte zu bemessen ist, gleich.“

11. § 48 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 2 um ein Zwölftel. Die Verminderung unterbleibt für drei Kalendermonate eines Sonderurlaubs zum Zwecke der beruflichen Fortbildung, wenn eine Anerkennung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 vorliegt.“

b) In Absatz 4 Unterabs. 5 wird das Wort „Tages“ durch das Wort „Urlaubstages“ ersetzt.

c) Absatz 5 Unterabs. 2 und 3 wird gestrichen.

d) Es werden die folgenden Absätze 5 a und 5 b eingefügt:

„(5a) Vor Anwendung der Absätze 3 und 5 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub zusammenzurechnen.

(5b) Bruchteile von Urlaubstagen werden – bei mehreren Bruchteilen nach ihrer Zusammenrechnung – einmal im Urlaubsjahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Absatz 4 Unterabs. 5 bleibt unberührt.“

12. In § 49 Abs. 2 erhalten die Unterabsätze 2 und 3 die folgende Fassung:

„Unterabsatz 1 ist auf Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach Vorschriften für politisch Verfolgte nicht anzuwenden.

Für die Anwendung der Unterabsätze 1 und 2 gilt § 48 Abs. 3 bis 5 b entsprechend.“

13. § 51 erhält die folgende Fassung.

„§ 51

Urlaubsabgeltung

- (1) Ist im Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt, ist der Urlaub, soweit dies dienstlich oder betrieblich möglich ist, während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen. Soweit der Urlaub nicht gewährt werden kann oder die Kündigungsfrist nicht ausreicht, ist der Urlaub abzugelten. Entsprechendes gilt, wenn das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag (§ 58) oder wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59) endet oder wenn der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden kann.

Ist dem Angestellten wegen eines vorsätzlich schuldhaften Verhaltens außerordentlich gekündigt worden oder hat der Angestellte das Arbeitsverhältnis unberechtigterweise gelöst, wird lediglich derjenige Urlaubsanspruch abgegolten, der dem Angestellten nach gesetzlichen Vorschriften bei Anwendung des § 48 Abs. 5 Satz 1 noch zustehen würde.

- (2) Für jeden abzugeltenden Urlaubstag werden bei der Fünftagewoche $\frac{3}{65}$, bei der Sechstagewoche $\frac{1}{26}$ der Urlaubsvergütung gezahlt, die dem Angestellten zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Kalendermonats, in dem er ausgeschieden ist, Erholungsur-

laub gehabt hätte. In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln.

Protokollnotiz:

Die Abgeltung unterbleibt, wenn der Angestellte in unmittelbarem Anschluß in ein Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Buchst. a übertritt und dieser sich verpflichtet, den noch nicht verbrauchten Urlaub zu gewähren.“

14. § 52 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Nr. 1 Buchst. e erhält die folgende Fassung:

„e) bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, Wasserwehr- oder Deichdienst einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen sowie bei Heranziehung zum Bergwachtdienst oder zum Seenotrettungsdienst zwecks Rettung von Menschenleben, zum Dienst im Katastrophenschutz sowie zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses,“

bb) In Nr. 1 wird der folgende Buchstabe f eingefügt:

„f) bei Heranziehung zur Bestattung von Verstorbenen, soweit sich die Verpflichtung aus der Ortssatzung ergibt,“

cc) Nr. 1 letzter Satz wird gestrichen.

dd) Nr. 2 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

„b) bei einer amts-, betriebs-, kassen-, versorgungs- oder vertrauensärztlich oder bei einer von einem Träger der Sozialversicherung bzw. von der Bundesanstalt für Arbeit angeordneten Untersuchung oder Behandlung des arbeitsfähigen Angestellten, wobei die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken sowie die Beschaffung von Zahnersatz als ärztliche Behandlung gelten,“

ee) In Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe f angefügt:

„f) bei Teilnahme an Blutspendeaktionen als Blutspender.“

ff) Es werden die folgenden Sätze angefügt:

„In den Fällen der Nr. 1 sowie der Nr. 2 Buchst. a, b und f besteht Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung nur insoweit, als der Angestellte nicht Ansprüche auf Ersatz der Vergütung geltend machen kann. Die fortgezahlten Beträge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Angestellte hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.“

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Angestellte wird vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 aus folgenden Anlässen in nachstehendem Ausmaß unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) von der Arbeit freigestellt:

- | | |
|--|----------------|
| a) beim Umzug des Angestellten mit eigenem Hausstand | 2 Arbeitstage, |
| b) beim Umzug des Angestellten mit eigenem Hausstand anlässlich der Versetzung oder Abordnung an einen anderen Ort aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen | 3 Arbeitstage, |
| c) beim 25-, 40- und 50jährigen Arbeitsjubiläum des Angestellten | 1 Arbeitstag, |

- d) bei der Eheschließung des Angestellten 2 Arbeitstage,
- e) bei der Niederkunft der mit dem Angestellten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehefrau 2 Arbeitstage,
- f) beim Tode des Ehegatten 4 Arbeitstage,
- g) beim Tode von Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Kindern oder Geschwistern, die mit dem Angestellten in dem demselben Haushalt gelebt haben, 2 Arbeitstage,
- h) bei der Beisetzung einer in Buchstabe g genannten Person, die nicht mit dem Angestellten in demselben Haushalt gelebt hat, 1 Arbeitstag,
- i) bei der Einsegnung, bei der Erstkommunion, bei einer entsprechenden religiösen oder weltanschaulichen Feier und bei der Eheschließung eines Kindes des Angestellten 1 Arbeitstag,
- k) bei der silbernen Hochzeit des Angestellten 1 Arbeitstag,
- l) bei schwerer Erkrankung
 - aa) des Ehegatten,
 - bb) eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 185 c RVO besteht oder bestanden hat,
 - cc) der im Haushalt des Angestellten lebenden Eltern oder Stiefeltern des Angestellten, wenn dieser die nach ärztlicher Bescheinigung unerläßliche Pflege des Erkrankten deshalb selbst übernehmen muß, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht, bis zu 6 Kalendertagen im Kalenderjahr
- m) soweit kein Anspruch nach Buchstabe l besteht oder im laufenden Kalenderjah eine Arbeitsbefreiung nach Buchstabe l nicht bereits in Anspruch genommen worden ist, bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder einer sonstigen in seinem Haushalt lebenden Person, wenn der Angestellte aus diesem Grunde die Betreuung seiner Kinder, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, übernehmen muß, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht, bis zu 6 Kalendertagen im Kalenderjahr.

Fällt in den Fällen der Buchstaben d bis g der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag oder ist der dem Anlaß der Freistellung folgende Tag – im Falle des Buchstaben f einer der drei folgenden Tage – arbeitsfrei, vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um einen Arbeitstag.

In den Fällen der Buchstaben l und m vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um jeden in den Anspruchszeitraum fallenden arbeitsfreien Tag.“

c) In Absatz 3 Unterabs. 1 wird das Wort „Tagen“ durch das Wort „Arbeitstagen“ ersetzt.

d) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 5:

Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatspauschalen der in § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 genannten Bezüge.“

15. Es wird der folgende § 52 a eingefügt:

„ § 52 a

Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen

- (1) Bei Arbeitsausfall infolge vorübergehender Betriebsstörungen betriebstechnischer oder wirtschaftlicher Art, z. B. Mangel an Rohstoffen oder Betriebsstoffen, werden dem durch den Arbeitsausfall betroffenen Angestellten die Vergütung (§ 26) sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen für die ausgefallene Arbeitszeit fortgezahlt, jedoch längstens für die Dauer von sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen. Das gleiche gilt für Arbeitsausfall infolge behördlicher Maßnahmen. Die Vergütung wird nur fortgezahlt, wenn der Angestellte ordnungsgemäß an der Arbeitsstelle erschienen ist und sich zur Arbeit gemeldet hat, es sei denn, daß der Arbeitgeber auf das Erscheinen des Angestellten zur Arbeit ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hat. Der Arbeitgeber ist berechtigt zu verlangen, daß die ausgefallene Arbeitszeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Arbeitszeitordnung, innerhalb von zwei Wochen ohne nochmalige Bezahlung nachgeholt wird.
- (2) Bei Arbeitsversäumnis, die infolge von technisch bedingten Verkehrsstörungen oder infolge von Naturereignissen am Wohn- oder Arbeitsort oder auf dem Wege zur Arbeit unvermeidbar ist und nicht durch Leistungsverschiebung ausgeglichen werden kann, werden die Vergütung (§ 26) sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen für die ausgefallene Arbeitszeit, jedoch längstens für zwei aufeinander folgende Kalendertage fortgezahlt.

Protokollnotiz:

Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatspauschalen der in § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 genannten Bezüge.“

16. In § 59 Abs. 4 werden nach dem Wort „Berufsunfähigkeit“ die Worte oder wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit“ eingefügt.

17. Dem § 62 Abs. 4 wird der folgende Unterabsatz angefügt:
 „Übergangsgeld steht ferner nicht zu für den Zeitraum vom Beginn des dritten Monats seit dem Beginn einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn das Arbeitsverhältnis vor Beginn der Erwerbsunfähigkeit oder der Berufsunfähigkeit begründet worden war.“

18. In § 64 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „halben“ und „und letzten Tage“ gestrichen.

Fällt in den Fällen der Buchstaben h bis k der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, entfällt der Anspruch auf Freistellung.

19. § 70 erhält die folgende Fassung:

**„§ 70
Ausschlußfrist**

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Angestellten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.“

20. Nr. 3 SR 2 c wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Es wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zu den dem Arzt aus seiner Haupttätigkeit obliegenden Pflichten gehört es ferner, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen.

Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhält der Arzt einen nicht gesamtversorgungsfähigen Einsatzzuschlag in Höhe von 15 DM. Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie die Stundenvergütung der Vergütungsgruppe II a bzw. II.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Es werden die folgenden Protokollnotizen angefügt:

„Protokollnotizen zu Absatz 2:

1. Der Arbeitgeber hat zu gewährleisten, daß die ärztliche Versorgung der Patienten im Krankenhaus auch dann gesichert ist, wenn der Arzt während der regelmäßigen Arbeitszeit, während des Bereitschaftsdienstes oder während einer Rufbereitschaft zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen wird.
2. Ein Arzt, der nach der Approbation noch nicht mindestens ein Jahr klinisch tätig war, ist grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst heranzuziehen.
3. Ein Arzt, dem aus persönlichen oder fachlichen Gründen (z. B. Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit, langjährige Tätigkeit als Bakteriologe) die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar ist, darf grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.
4. In Fällen, in denen kein grob fahrlässiges und kein vorsätzliches Handeln des Arztes vorliegt, ist der Arzt von etwaigen Haftungsansprüchen freizustellen.
5. Der Einsatzzuschlag steht nicht zu, wenn dem Arzt wegen der Teilnahme am Rettungsdienst außer den tariflichen Bezügen sonstige Leistungen vom Arbeitgeber oder von einem Dritten (z. B. private Unfallversicherung, für die der Arbeitgeber oder ein Träger des Rettungsdienstes die Beiträge ganz oder teilweise trägt, Liquidationsansprüche usw.) zustehen. Der Arzt kann auf die sonstigen Leistungen verzichten.“

21. Die SR 2 d werden wie folgt geändert:

- a) Nr. 11 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Nr. 14 Abs. 1 werden die Worte „§ 117 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 13 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

22. Dem Absatz 2 des Anhangs zu den SR 2 e I wird der folgende Buchstabe e angefügt:

„e) Auf Antrag kann dem Angestellten, der Anspruch auf den Pauschbetrag hat, ganz oder teilweise Arbeitsbefreiung an Stelle des Pauschbetrages gewährt werden, soweit die dienstlichen Verhältnisse dies zulassen. Dabei tritt an die Stelle der Vergütung für eine Überstunde eine Stunde Arbeitsbefreiung sowie ein Betrag in Höhe des Zeitzuschlages nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a.“

sen. Dabei tritt an die Stelle der Vergütung für eine Überstunde eine Stunde Arbeitsbefreiung sowie ein Betrag in Höhe des Zeitzuschlages nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a.“

23. Der Nr. 6 SR 2 l wird der folgende Satz angefügt:

„Sehen die beamtenrechtlichen Vorschriften ein Ausscheiden vor Vollendung des 65. Lebensjahres vor, endet das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli), in dem der Angestellte das 65. Lebensjahr vollendet hat.“

24. In Nr. 7 SR 2 o werden die Worte „§ 37 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „§ 37 Abs. 2 Unterabs. 2“ ersetzt.

25. Die SR 2 s werden wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

bb) Unterabsatz 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Der Ostersonntag, der Pfingstsonntag und der Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag sind arbeitsfrei.“

b) Nr. 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

— In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „beschäftigt sind“ durch die Worte „im Arbeitsverhältnis stehen“ ersetzt und nach den Worten „zu beanspruchen haben“ die Worte „oder denen nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen keine Krankenbezüge zustehen“ eingefügt.

— In Unterabsatz 1 Satz 2 werden die Worte „in einem Arbeits- oder Lehrverhältnis in der Sparkassenorganisation“ durch die Worte „innerhalb der Sparkassenorganisation in einem Arbeitsverhältnis oder in einem Ausbildungsverhältnis im Sinne des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974“ ersetzt.

— In Unterabsatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Vergütung“ die Worte „(§ 26) einschließlich einer etwa zustehenden Zulage nach § 2 Abs. 1 der Anlage 3“ eingefügt.

— Unterabsatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Mit der Überstundenpauschvergütung sind abgegolten

a) die aus Anlaß des Jahresabschlusses in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres geleisteten Überstunden, wenn zu den Jahresabschlußarbeiten Überstundenarbeit allgemein angeordnet worden ist,

b) sechs Überstunden in jedem Kalendermonat des Jahres,

c) die Zeitzuschläge für die Überstunden nach Buchstaben a und b.“

bb) In Absatz 3 werden die Worte „am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, die aber für den vollen Monat Dezember oder für einen Teil dieses Monats keine Vergütung, Krankenbezüge, Urlaubsvergütung oder Mutterschaftsgeld zu beanspruchen haben“ durch die Worte „zwar am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, die aber die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 Unterabs. 1 Satz 1 nicht erfüllen“ ersetzt.

c) Nr. 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Die Absätze 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„(1) Hängt nach den Tätigkeitsmerkmalen die Eingruppierung eines Angestellten von der Zahl und der Eingruppierung der unterstellten Angestellten ab, gilt folgendes:

- a) Der Angestellte ist, wenn die Voraussetzungen auch noch zu diesem Zeitpunkt vorliegen, vom Ersten des siebenten Monats nach Erfüllung der Voraussetzungen an in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert.
- b) Sind die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und ist dies auch am Ersten des darauf folgenden siebenten Monats der Fall, kann der Angestellte in die Vergütungsgruppe, deren Tätigkeitsmerkmale er erfüllt, nach weiteren 18 Monaten eingruppiert werden, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Auf unkündbare Angestellte (§ 53 Abs. 3) soll der vorstehende Satz nur angewendet werden, wenn dem Angestellten keine andere Tätigkeit übertragen werden kann, auf die die Tätigkeitsmerkmale seiner bisherigen Vergütungsgruppe zutreffen.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn nach den Tätigkeitsmerkmalen die Eingruppierung eines Kassierers von der Zahl der Schalterkassen der Hauptstelle oder der Zweigstellen, mit denen der Geldausgleich zu bewirken ist, abhängt.
- bb) In Absatz 3 werden im Eingangssatz nach dem Wort „eines“ die Worte „Terminalkassierers oder eines“ eingefügt und in Buchstabe a die Worte „so rückt der Angestellte mit Wirkung vom 1. Januar dieses Jahres in die höhere Vergütungsgruppe auf“ durch die Worte „ist der Angestellte mit Wirkung vom 1. Januar dieses Jahres in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert“ ersetzt.
- cc) Absatz 4 wird gestrichen.
- dd) Absatz 5 wird Absatz 4.

26. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) Die Absätze 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:
- „(1) Angestellte im Verwaltungs- und Kassendienst sowie Sparkassenangestellte sind nur dann in den in Absatz 2 genannten Vergütungsgruppen eingruppiert, wenn sie die der jeweiligen Vergütungsgruppe entsprechende Tätigkeit ausüben und nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Erfolg an einem Lehrgang mit abschließender Prüfung teilgenommen haben.
- (2) Für die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe
- a) VI b oder V c,
- b) VII Fallgruppe 1 b oder V b Fallgruppe 1 c des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. Juni 1975,
- c) V b Fallgruppen 3 und 4 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Bezügerechner) vom 28. April 1978 oder
- d) VII Fallgruppe 2 oder V b Fallgruppe 3 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Sparkassendienst) vom 26. Oktober 1979

ist eine Erste Prüfung abzulegen.

Für Sparkassenangestellte gilt auch die Abschlußprüfung für den Beruf des Bankkaufmanns/Sparkassenkaufmanns oder eine entsprechende Prüfung an einer Sparkassen-

schule, die als Zulassungsvoraussetzung für den Besuch des Sparkassenfachlehrgangs anerkannt ist, als Erste Prüfung.

Für die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe

- a) V b – mit Ausnahme der in Unterabsatz 1 Buchst. b bis d genannten Fallgruppen dieser Vergütungsgruppe – bis III,
- b) II Fallgruppe 1 e des Tarifvertrages vom 24. Juni 1975 oder
- c) II Fallgruppe 3 des Tarifvertrages vom 26. Oktober 1979
- ist eine Zweite Prüfung abzulegen.“

bb) Absatz 2 der Protokollerklärung zu § 1 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die für Tätigkeiten in den in Absatz 2 Unterabs. 1 genannten Tätigkeitsmerkmalen geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse gelten durch die Erste Prüfung als nachgewiesen.

Die für Tätigkeiten in den in Absatz 2 Unterabs. 3 genannten Tätigkeitsmerkmalen geforderten gründlichen umfassenden Fachkenntnisse gelten durch die Zweite Prüfung als nachgewiesen.“

b) § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

— Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Hat ein Angestellter die für seine Eingruppierung nach § 1 vorgeschriebene Prüfung nicht abgelegt, ist ihm alsbald die Möglichkeit zu geben, Ausbildung und Prüfung nachzuholen.“

— In Satz 2 wird das Wort „dieser“ durch die Worte „der maßgebenden“ ersetzt.

— In Satz 3 werden die Worte „die seiner Tätigkeit entsprechende Vergütungsgruppe aufgerückt“ durch die Worte „der seiner Tätigkeit entsprechenden Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte „die höhere Vergütungsgruppe aufgerückt“ durch die Worte „der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert“ ersetzt.

c) § 3 Abs. 1 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

„b) mit einer ihrer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung entsprechenden Tätigkeit beschäftigt werden.“

27. Dem § 1 Abs. 2 der Anlage 4 wird der folgende Buchstabe e angefügt:

„e) Auf Antrag kann dem Angestellten, der Anspruch auf den Pauschbetrag hat, ganz oder teilweise Arbeitsbefreiung an Stelle des Pauschbetrages gewährt werden, soweit die dienstlichen Verhältnisse dies zulassen. Dabei tritt an die Stelle der Vergütung für eine Überstunde eine Stunde Arbeitsbefreiung sowie ein Betrag in Höhe des Zeitzuschlages nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a.“

§ 2

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT

- (1) Der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, zuletzt geändert und ergänzt durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in den Steuerverwaltungen) vom 30. März 1979, wird der folgende Unterabsatz 3 angefügt:

„Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, daß für den Abschluß eine Mindeststu-

dienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. ä. – vorgeschrieben ist.“

- (2) Der Protokollerklärung Nr. 2 des § 2 Nr. 4 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. Juni 1975 (VKA) wird der folgende Unterabsatz 4 angefügt:

„Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, daß für den Abschluß eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. ä. – vorgeschrieben ist.“

§ 3

Übergangsvorschrift zu § 1 Nr. 7 Buchst. b

Ist im Dezember 1979 der Teil der Bezüge im Sinne des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages nach den Verhältnissen des Vormonats abgerechnet worden und wird im Januar 1980 die Bemessung auf den Vormonat umgestellt, gilt folgendes:

Der Teil der Bezüge im Sinne des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages, der im Januar 1980 gezahlt wird, ist in gleichen Teilbeträgen innerhalb von zwölf Monaten einzubehalten, mindestens jedoch in Höhe von 30 DM monatlich.

Wird das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von zwölf Monaten beendet, ist der Restbetrag im Monat des Ausscheidens einzubehalten.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. März 1979,
- § 1 Nr. 16 mit Wirkung vom 1. Oktober 1979,
- § 1 Nr. 25 Buchst. a am 1. Dezember 1979,
- die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1980.

Bonn, den 31. Oktober 1979

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die Vereinigung
der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Ergänzungstarifvertrag Nr. 30 zum MTB II vom 31. Oktober 1979

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des MTB II

Der Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter des Bundes – MTB II – vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Ergän-

zungstarifvertrag Nr. 29 vom 13. Oktober 1978, wird wie folgt geändert und ergänzt:

- Es wird der folgende § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Haftung

Für die Schadenshaftung des Arbeiters finden die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.“

- In § 17 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte „die sich nicht unmittelbar an die dienstplanmäßige Arbeitszeit anschließt“ ersetzt durch die Worte „die der dienstplanmäßigen Arbeitszeit nicht unmittelbar vorhergeht oder folgt“.

- § 20 erhält die folgende Fassung:

„§ 20

Arbeitsversäumnis

- Die Arbeitszeit ist pünktlich einzuhalten. Persönliche Angelegenheiten hat der Arbeiter unbeschadet des § 33 grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen.
- Der Arbeiter darf nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Lohn.
- Der Arbeiter ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeiter eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen; er trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Arbeitgeber berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeiter verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Die Bescheinigungen müssen einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, daß dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.

Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

Hält sich der Arbeiter bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin auf, ist er verpflichtet, auch dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, bei dem er versichert ist, die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als angezeigt, ist der Arbeiter verpflichtet, dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung die voraussichtliche Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen. Unterabsatz 2 ist nicht anzuwenden. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Arbeiter in die Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin zurück, ist er verpflichtet, dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.“

- In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „95“ durch die Zahl „96“ ersetzt.

5. § 31 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Berechnung und Auszahlung des Lohnes, Vorzuschüsse“

- b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Monatslohn, der Urlaubslohn und die Krankenbezüge sind am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem Arbeiter eingerichtetes Giro- oder Postscheckkonto zu zahlen. Die Bezüge sind so rechtzeitig zu überweisen, daß der Arbeiter am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.“

Der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregelohn enthalten ist, bemißt sich nach der Arbeitsleistung des Vormonats. Haben in dem Vormonat Urlaubslohn oder Krankenlohn zugestanden, gilt als Teil des Monatslohnes nach Satz 1 dieses Unterabsatzes auch der Zuschlag nach § 48 Abs. 2 Buchst. b oder den entsprechenden Sonderregelungen hierzu für die Tage des Vormonats, für die Urlaubslohn oder Krankenlohn zugestanden haben. Der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregelohn enthalten ist, bemißt sich auch dann nach Satz 1 und 2 dieses Unterabsatzes, wenn für den Monat nur Urlaubslohn, Krankenlohn oder Krankenbeihilfe zustehen. Für Monate, für die weder Monatsregelohn noch Urlaubslohn noch Krankenlohn oder Krankenbeihilfe zustehen, steht auch nicht der Teil des Monatslohnes im Sinne der Sätze 1 und 2 dieses Unterabsatzes zu. Diese Monate bleiben bei der Feststellung, welcher Monat Vormonat im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes ist, unberücksichtigt.

Im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bemißt sich der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregelohn enthalten ist, auch nach der Arbeitsleistung des Vormonats und des laufenden Monats. Unterabsatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind der Monatslohn, der Urlaubslohn und die Krankenbezüge unverzüglich zu überweisen.“

- c) Dem Absatz 5 wird der folgende Satz angefügt:

„Ergeben sich gegenüber dem Vormonat keine Änderungen der Brutto- oder Nettobeträge, bedarf es keiner erneuten Abrechnung.“

6. § 33 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„(1) Der Arbeiter wird in den nachstehenden Fällen, soweit nicht die Angelegenheit außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, erledigt werden kann, unter Fortzahlung des Lohnes für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt:

1. zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht
 - a) zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechts und zur Beteiligung an Wahlausschüssen,
 - b) zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter,
 - c) zur Teilnahme an Wahlen der Organe der Sozialversicherung und anderer öffentlicher Einrichtungen,
 - d) zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des Arbeiters veranlaßt sind,

- e) bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, Wasserwehr- oder Deichdienst einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen sowie bei Heranziehung zum Bergwachtdienst oder zum Seenotrettungsdienst zwecks Rettung von Menschenleben, zum Dienst im Katastrophenschutz sowie zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses,
- f) bei Heranziehung zur Bestattung von Verstorbenen, soweit sich die Verpflichtung aus der Ortssatzung ergibt,

2. aus folgenden Anlässen:

- a) bei ansteckenden Krankheiten im Haushalt des Arbeiters, sofern der Arzt das Fernbleiben von der Arbeit anordnet,
- b) bei einer amts-, betriebs-, kassen-, versorgungs- oder vertrauensärztlich oder bei einer von einem Träger der Sozialversicherung bzw. von der Bundesanstalt für Arbeit angeordneten Untersuchung oder Behandlung des arbeitsfähigen Arbeiters, wobei die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken sowie die Beschaffung von Zahnersatz als ärztliche Behandlung gelten,
- c) bei Teilnahme an Blutspendeaktionen als Blutspender,
- d) zum Ablegen von beruflichen Prüfungen oder von Fortbildungsprüfungen (z. B. Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, Meisterprüfung), sofern die Ausbildung oder die Fortbildung im dienstlichen oder betrieblichen Interesse gelegen hat,
- e) bei Teilnahme an der Beisetzung von Angehörigen derselben Arbeitsstelle, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen,
- f) bei Feuer- oder Hochwassergefahr, die die Habe des Arbeiters bedroht.

In den Fällen der Nr. 1 sowie der Nr. 2 Buchst. a bis c besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung nur insoweit, als der Arbeiter nicht Ansprüche auf Ersatz des Lohnes geltend machen kann. Die fortgezahlten Beträge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Arbeiter hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

- (2) Der Arbeiter wird vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 aus folgenden Anlässen in nachstehendem Ausmaß unter Fortzahlung des Lohnes von der Arbeit freigestellt:

- a) beim Umzug des Arbeiters mit eigenem Hausstand 2 Arbeitstage,
- b) beim Umzug des Arbeiters mit eigenem Hausstand anlässlich der Versetzung oder Abordnung an einen anderen Ort aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen 3 Arbeitstage,
- c) beim 25-, 40- und 50jährigen Arbeitsjubiläum des Arbeiters 1 Arbeitstag,
- d) bei der Eheschließung des Arbeiters 2 Arbeitstage,
- e) bei der Niederkunft der mit dem Arbeiter in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehefrau 2 Arbeitstage,
- f) beim Tode des Ehegatten 4 Arbeitstage,

- g) beim Tode von Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Kindern oder Geschwistern, die mit dem Arbeiter in demselben Haushalt gelebt haben, 2 Arbeitstage,
- h) bei der Beisetzung einer in Buchstabe g genannten Person, die nicht mit dem Arbeiter in demselben Haushalt gelebt hat, 1 Arbeitstag,
- i) bei der Einsegnung, bei der Erstkommunion, bei einer entsprechenden religiösen oder weltanschaulichen Feier und bei der Eheschließung eines Kindes des Arbeiters 1 Arbeitstag,
- k) bei der silbernen Hochzeit des Arbeiters 1 Arbeitstag,
- l) bei schwerer Erkrankung
 aa) des Ehegatten,
 bb) eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 185 c RVO besteht oder bestanden hat,
 cc) der im Haushalt des Arbeiters lebenden Eltern oder Stiefeltern
 des Arbeiters, wenn dieser die nach ärztlicher Bescheinigung unerlässliche Pflege des Erkrankten deshalb selbst übernehmen muß, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht, bis zu 6 Kalendertagen
 im Kalenderjahr.
- m) soweit kein Anspruch nach Buchstabe l besteht oder im laufenden Kalenderjahr eine Arbeitsbefreiung nach Buchstabe l nicht bereits in Anspruch genommen worden ist, bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder einer sonstigen in seinem Haushalt lebenden Person, wenn der Arbeiter aus diesem Grunde die Betreuung seiner Kinder, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, übernehmen muß, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht, bis zu 6 Kalendertagen
 im Kalenderjahr.

Fällt in den Fällen der Buchstaben h bis k der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, entfällt der Anspruch auf Freistellung.

Fällt in den Fällen der Buchstaben d bis g der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag oder ist der dem Anlaß der Freistellung folgende Tag – im Falle des Buchstaben f einer der drei folgenden Tage – arbeitsfrei, vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um einen Arbeitstag.

In den Fällen der Buchstaben l und m vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um jeden in den Anspruchszeitraum fallenden arbeitsfreien Tag."

- b) In Absatz 3 Unterabs. 2 wird das Wort „Dienstbefreiung“ durch das Wort „Arbeitsbefreiung“ ersetzt.

7. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „, sofern ein Lohnanspruch besteht,“ gestrichen sowie die Worte „ausgefallenen Arbeitsstunden“ durch die Worte „ausgefallene Arbeitszeit“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden das Wort „ausfallende“ durch das Wort „ausgefallene“ ersetzt sowie die Worte „durch zusätzliche Arbeit an anderen Tagen“ gestrichen.

- c) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Bei Arbeitsversäumnis, die infolge von technisch bedingten Verkehrsstörungen oder infolge von Naturereignissen am Wohn- oder Arbeitsort oder auf dem Wege zur Arbeit unvermeidbar ist und nicht durch Leistungsverchiebung ausgeglichen werden kann, wird der Lohn für die ausgefallene Arbeitszeit, jedoch längstens für zwei aufeinander folgende Kalendertage, fortgezahlt.“

8. § 42 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 Unterabs. 1 erhält die folgende Fassung:

„Dem Arbeiter werden im Falle einer nach Beginn der Beschäftigung durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gezahlt, es sei denn, daß er sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Unterabs. 1 Satz 2 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.

- d) Absatz 5 Unterabs. 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Dies gilt nicht, wenn

- a) der Arbeiter Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld erhält,
 b) die Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruchs eingetreten ist.“

- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 werden vor den Worten „der Arbeitsunfähigkeit“ die Worte „seit dem Beginn“ eingefügt und das Wort „gewährt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.

bb) In Unterabsatz 2 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.

- f) In Absatz 7 Unterabs. 1 werden nach dem Wort „Krankenlohn“ ein Komma und die Worte „der Krankenzuschuß“ eingefügt.

- g) Absatz 8 erhält die folgende Fassung:

„(8) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt."

- h) Absatz 9 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- i) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „, außer in den Fällen des § 183 Abs. 4 RVO,“ gestrichen sowie das Wort „gewährt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.
- j) Absatz 11 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird gestrichen.
- bb) Im bisherigen Satz 2 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „zahlt“ ersetzt.
- k) Es wird die folgende Protokollnotiz eingefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 8:

Hat der Arbeiter in einem Fall des Absatzes 8 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Arbeiter günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben."

- l) Die Protokollnotiz zu Absatz 10 Satz 2 wird gestrichen.

9. In § 45 Abs. 1 Satz 1 werden die Beträge

„200 DM,
350 DM,
500 DM.“

ersetzt durch die Beträge

„600 DM,
800 DM,
1000 DM.“

10. § 48 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 2 Buchst. b werden vor den Worten „einen Zuschlag“ die Worte „nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 Unterabs. 2“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Unterabs. 2 werden die Worte „31. Oktober“ durch die Worte „30. Juni“ und die Worte „ersten Urlaubsabschnittes“ durch das Wort „Urlaubs“ ersetzt sowie der folgende Satz angefügt:
- „Hat das Arbeitsverhältnis bei Beginn des Urlaubs mindestens sechs volle Kalendermonate bestanden, bleibt der danach berechnete Zuschlag für den Rest des Urlaubsjahres maßgebend.“
- c) In Absatz 8 Unterabs. 5 wird das Wort „Tages“ durch das Wort „Urlaubstages“ ersetzt.
- d) Es wird der folgende Absatz 10 eingefügt:
- „(10) Die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat eines Sonderurlaubs nach § 54 a um ein Zwölftel. Die Verminderung unterbleibt für drei Kalendermonate eines Sonderurlaubs zum Zwecke der beruflichen Fortbildung, wenn eine Anerkennung nach § 54 a Satz 2 vorliegt.“
- e) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11; die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
- f) Es werden die folgenden Absätze 12 und 13 angefügt:
- „(12) Vor Anwendung der Absätze 10 und 11 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub zusammenzurechnen.
- (13) Bruchteile von Urlaubstagen werden – bei meh-

renen Bruchteilen nach ihrer Zusammenrechnung – einmal im Urlaubsjahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Absatz 8 Unterabs. 5 bleibt unberührt.“

- g) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 3 Unterabs. 2:

Dem Beginn des Urlaubs stehen der Zeitpunkt, von dem an nach den §§ 42 und 42 a Krankenbezüge zu zahlen sind, und der Erste des Kalendermonats, nach dem die Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder zu bemessen ist, gleich.“

11. In § 49 Abs. 4 erhalten die Unterabsätze 2 und 3 die folgende Fassung:

„Unterabsatz 1 ist auf Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach gesetzlichen Vorschriften für politisch Verfolgte nicht anzuwenden.

Für die Anwendung der Unterabsätze 1 und 2 gilt § 48 Abs. 8 und 10 bis 13 entsprechend.“

12. § 53 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten.

Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten. Kann der Arbeiter den Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum 30. April antreten, hat er ihn innerhalb von drei Monaten nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, spätestens jedoch bis zum Ablauf des zweiten auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Urlaubsjahres, anzutreten.

Läuft die Wartezeit (§ 51) erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres ab, ist der Urlaub spätestens bis zum Ende dieses Urlaubsjahres anzutreten.

Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten ist, verfällt.“

13. § 54 erhält die folgende Fassung:

„§ 54

Urlaubsabgeltung

- (1) Ist im Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt, ist der Urlaub, soweit dies dienstlich oder betrieblich möglich ist, während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen. Soweit der Urlaub nicht gewährt werden kann oder die Kündigungsfrist nicht ausreicht, ist der Urlaub abzugelten. Entsprechendes gilt, wenn das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag (§ 56 Abs. 1) oder wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 62) endet oder wenn der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden kann.

Ist dem Arbeiter wegen eines vorsätzlich schuldhaften Verhaltens außerordentlich gekündigt worden oder hat der Arbeiter das Arbeitsverhältnis unberechtigterweise gelöst, wird lediglich derjenige Urlaubsanspruch abgegolten, der dem Arbeiter nach gesetzlichen Vorschriften bei Anwendung des § 48 Abs. 11 Satz 1 noch zustehen würde.

- (2) Für jeden abzugeltenden Urlaubstag wird der Urlaubslohn gezahlt, der dem Arbeiter für einen Urlaubstag in dem Kalendermonat, in dem er ausgeschieden ist, zugestanden hätte.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Die Abgeltung unterbleibt, wenn der Arbeiter in unmittelbarem Anschluß in ein Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 40 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a übertritt und dieser sich verpflichtet, den noch nicht verbrauchten Urlaub zu gewähren.“

14. § 62 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Es wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Liegt bei einem Arbeiter, der Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 und 2 das Arbeitsverhältnis wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit endet, die nach § 19 des Schwerbehindertengesetzes erforderliche Zustimmung der Hauptfürsorgestelle noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides der Hauptfürsorgestelle.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

15. § 63 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
„Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung“
- b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
 „(2) Soll der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, ausnahmsweise weiterbeschäftigt werden, ist mit ihm ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. In diesem Arbeitsvertrag ist der Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem das Arbeitsverhältnis spätestens endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Im übrigen kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Schluß eines Lohnzeitraumes (§ 31 Abs. 1) gekündigt werden. In dem Arbeitsvertrag können die Vorschriften dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise abgedungen werden, jedoch darf kein niedrigerer Lohn vereinbart werden als der Lohn der Lohngruppe, die der Tätigkeit des Arbeiters in dem neuen Arbeitsverhältnis entspricht. Die §§ 37, 57 und 58 werden nicht angewendet.“

16. Dem § 65 Abs. 4 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Übergangsgeld steht ferner nicht zu für den Zeitraum vom Beginn des dritten Monats seit dem Beginn einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn das Arbeitsverhältnis vor Beginn der Erwerbsunfähigkeit oder der Berufsunfähigkeit begründet worden war.“

17. § 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
 „Das Übergangsgeld wird in monatlichen Teilbeträgen am 15. eines Monats gezahlt, erstmalig am 15. des auf das Ausscheiden folgenden Monats. Je vier Wochenbeträge werden zu einem monatlichen Teilbetrag zusammengefaßt. Die Auszahlung unterbleibt, bis etwaige Vorschüsse durch Aufrechnung getilgt sind.“
- b) Im bisherigen Satz 3 werden die Worte „dem Empfang“ durch die Worte „der Zahlung“ ersetzt.

18. In § 72 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

19. In Nr. 16 Abs. 4 Satz 2 SR 2 a, Nr. 15 Abs. 2 Satz 2 SR 2 b, Nr. 12 Abs. 3 Satz 2 SR 2 d und Nr. 10 Abs. 2 Satz 2 SR 2 e I werden jeweils der Betrag „0,10 DM“ durch den Betrag

„0,13 DM“, der Betrag „0,14 DM“ durch den Betrag „0,16 DM“, der Betrag „0,18 DM“ durch den Betrag „0,20 DM“ und der Betrag „0,25 DM“ durch den Betrag „0,27 DM“ ersetzt.

20. Die Nr. 17 SR 2 a wird wie folgt ergänzt:

- a) In Absatz 1 Buchst. b werden vor den Worten „einen Zuschlag“ die Worte „nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 Unterabs. 2“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Unterabs. 2 werden nach den Worten „Unterabs. 2 und 3“ die Worte „sowie die Protokollnotiz zu Absatz 3 Unterabs. 2“ eingefügt.

21. Nr. 13 a Satz 2 SR 2 b erhält die folgende Fassung:

„§ 31 Abs. 2 Unterabs. 3 gilt sinngemäß.“

22. Die SR 2 c werden wie folgt geändert:

- a) Nr. 6 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
 „(2) Der Auslandszuschlag wird Arbeitern der Lohngruppen VIII bis IV in Höhe des den Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 und Arbeitern der Lohngruppen III bis I in Höhe des den Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 6 zustehenden Zuschlags nach den Sätzen der Anlagen VI a bis e (§ 55) des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt.“
- b) In Nr. 8 werden die Worte „§ 117 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 13 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- c) Nr. 11 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

23. In Nr. 16 SR 2 d, Nr. 13 SR 2 e I und Nr. 11 SR 2 e II werden im jeweiligen Eingangssatz die Worte „§ 62 Abs. 4“ durch die Worte „§ 62 Abs. 5“ ersetzt.

24. Die Nr. 4 a SR 2 g wird wie folgt ergänzt:

- a) In Absatz 1 Buchst. b werden vor den Worten „einen Zuschlag“ die Worte „nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 Unterabs. 2“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Unterabs. 2 werden nach den Worten „Unterabs. 2 und 3“ die Worte „sowie die Protokollnotiz zu Absatz 3 Unterabs. 2“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. März 1979,
 b) § 1 Nrn. 14, 19, 22 Buchst. a und 23 mit Wirkung vom 1. Oktober 1979,
 c) die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1980.

Bonn, den 31. Oktober 1979

Für die Bundesrepublik Deutschland:
 Der Bundesminister des Innern
 In Vertretung

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
 Transport und Verkehr
 – Hauptvorstand –

Personalnachrichten

Bundespräsidialamt:

Ernannt ist:

Zum Ministerialrat
Regierungsdirektor Dr. Ulf Böge

Deutscher Bundestag

Ernannt sind:

Zum Ministerialdirigenten
Ministerialrat
Dr. Hans Merkel

Zum Ministerialrat
die Regierungsdirektoren
Dr. Hermann Borgs-Maciejewski
Dr. Adalbert Hess

Zur Bibliotheksdirektorin
Bibliotheksberrätin
Marga Coing

Zum Oberregierungsrat
die Regierungsräte
Dr. Winfried Heymer
Dr. Arnulf Lunze
Dr. Hans-Achim Roll
Dr. Gerd-Steffen Thiele

Zum Oberamtsrat
Amtsrat
Dieter Adam

Zum Amtsrat
Technischer Regierungsamtman
Karl-Heinz Lottmann

Zur Bibliotheksamtännin
Bibliotheksoberinspektorin
Barbara Appel

Zum Regierungsamtman
Regierungsoberinspektor
Josef Kuhlmann

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Ernannt sind:

Zum Ministerialdirektor
Botschafter Wolfgang Behrends

Zum Oberregierungsrat
Raban Freiherr von Mentzingen

Zum Regierungsamtman
Regierungsoberinspektor
Wolfgang Krämer

Auswärtiges Amt

Ernannt sind:

Zum Vortragenden Legationsrat I. Kl.
Vortragender Legationsrat
Dr. Horst Schirmer, Zentrale

Zum Botschafter
die Botschaftsräte
Dr. Erhard Holtermann, Bamako
Dr. Eberhard Kuhnt, Abu Dhabi

Zum Botschaftsrat I. Kl.
Botschaftsrat
Dr. Gerhard Müller-Chorus, Rom

Zur Vortragenden Legationsrätin
die Legationsrätinnen I. Kl.
Dr. Ilse Heide-Bloech
Dr. Barbara Höynck-Lüthgen
Dr. Theodora van Rossum, alle Zentrale

Zum Vortragenden Legationsrat
die Legationsräte I. Kl.
Günter Blaurock
Dietmar Greineder
Dieter Papenfuß
Dr. Gunter Pleuger
Dr. Ulrich Spohn
Dr. Bernd Wulffen, alle Zentrale

Zum Botschaftsrat
die Legationsräte I. Kl.
Dr. Manfred Osten, Budapest
Dr. Klaus Osterloh, Lima
Steffen Rudolph, Kingston

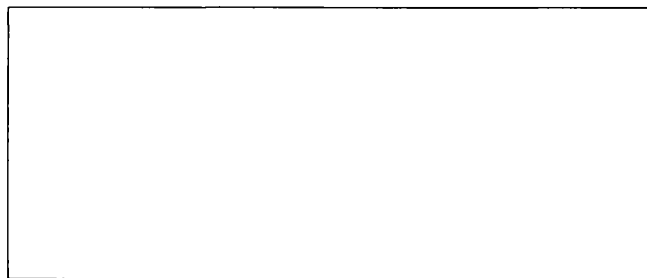
Zum Legationsrat I. Kl.
die Legationsräte
Georg Boomgarten, Moskau
Dr. Stefan Krier, Zentrale
Rainald Roesch, Zentrale
Dr. Wolfgang Schultheiß, Algier
Dr. Bernd Sproedt, Santiago
Axel Weishaupt, Zentrale

Zum Medizinaloberrat
Dr. med. Reinhard Huwald, Zentrale

Zur Legationsrätin
Sabine Eichhorn, Zentrale

Zum Legationsrat
die Legationssekretäre
Klaus Achenbach, Zentrale
Wolfgang Drautz, Zentrale
Helmut Ernst, Zentrale
Albert Karl Graf, Zentrale
Dr. Klaus Grewlich, beurlaubt
Heinrich Horsten, Zentrale
Dr. Claas Knoop, Wellington
Andreas Kuligk, Islamabad
Dr. Walter Jürgen Schmid, Montevideo
Dr. Wolfgang Trautwein, New York VN
Dr. Johannes Westerhoff, Jakarta
Dr. Gerd Wiegand, Zentrale

HERAUSGEBER
Der Bundesminister des Innern
Postfach-Nr. 17 02 90, Graurheindorfer Straße 198, 5300 Bonn 1
Fernruf: (0 22 21) 7 81 (Vermittlung)



Zur Konsulin
Vizekonsulin Doretta Loschelder, Osaka-Kobe

Zum Legationssekretär
Attaché Bernd Braun, Zentrale

Zur Bibliotheksinspektorin
Christina Johansson, Zentrale

Der Bundesminister des Innern

Ernannt sind:

Zum Ministerialdirektor
Ministerialdirigent
Alfred Breier

Zum Ministerialdirigenten
Ministerialrat
Dr. Heinz Braun

Zum Ministerialrat
Regierungsdirektor
Michael Geyer

Zur Oberregierungsrätin
Regierungsrätin
Gabriele Beelitz

Zum Polizeioberrat im BSG
die Polizeiräte im BSG
Günter Oelze
Günther Schuol

Zum Oberamtsrat
die Amtsräte
Klaus Bickenbach
Franz Comans
Wilfried Hampel
Bernd Skarda

Zum Amtsrat
die Regierungsamt männer
Günter Böhmert
Jürgen Henrich
Siegfried Stauch
Friedrich Wilhelm

Zum Regierungsamt mann
Regierungsoberinspektor Klaus Wacker

Zum Regierungsoberinspektor
Regierungsinspektor Norbert Kolossa

In den Ruhestand getreten:
Ministerialrat Ernst Parteina
Oberamtsrat Willy Küch

Auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt:
Ministerialrat Georg Bönsch

Auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis
entlassen:
Regierungsdirektorin Karen Erdmenger

GMBI 1980, S. 51